

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2020	Ausgegeben zu Hannover am 4. März 2020	Nr. 1
------	----------------------------------------	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	2
KN Nr. 2	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	2

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 1	Personalveränderungen bei den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen.....	11
-------	-------------------------------------------------------------------------------	----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2	Bekanntmachung der Fünfzehnten Änderung der Versorgungsordnung	11
Nr. 3	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen.....	24
Nr. 4	Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub sowie zur Regelung von Dienstbefreiung für Pastorinnen und Pastoren (Urlaubsverordnung – UrlVO)	25
Nr. 5	Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (AusfVO-MG)	28

II. Verfügungen

Nr. 6	Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge vom 30. Oktober 2018 für die Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und die Auszubildende der Länder in Pflegeberufen Änderungstarifverträge vom 2. März 2019 für die Beschäftigten der Länder	32
Nr. 7	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2020)	54
Nr. 8	Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ..	56
Nr. 9	Ausschreibung der Wahl zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	61

III. Mitteilungen

Nr. 10	Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts.....	63
--------	------------------------------------------------------------------------------------------------	----

IV. Stellenausschreibungen

64

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Hannover, den 11. Februar 2020

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151, vom 04. Mai 2018 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26, vom 16. Juli 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54, vom 05. November 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 95 und vom 18. Juni 2019 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30) hat sich wie folgt geändert:

1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Herr Dietrich Kniep, Nienburg, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau Grit Henrich, Hannover, bisher Vertreterin von Herrn Ronald Brantl, ist mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Herr Arno Kröger, Schnega, bisher Vertreter von Herrn Dietrich Kniep, ist mit Wirkung vom 01. Januar 2020 Vertreter von Herrn Ronald Brantl.

Frau Kerstin Schmidt, Hannover, ist mit Wirkung vom 01. Januar 2020 als Vertreterin von Frau Grit Henrich in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Herr Michael Janssen, Duderstadt, bisher Vertreter von Herrn Thomas Müller, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Alexander Dohe, Osnabrück, ist mit Wirkung vom 01. Januar 2020 als Vertreter von Herrn Thomas Müller in die

2. als Vertreter der Anstellungsträger

a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Herr Oberkirchenrat Axel Klus, Hannover, ist mit Ablauf des 30. November 2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau Kirchenamtsrätin Susanne Bockisch, Hannover, bisher Vertreterin von Herrn Oberkirchenrat Axel Klus, ist mit Wirkung vom 01. Dezember 2019 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau Malaika Jakobs, Hannover, ist mit Wirkung vom 01. Dezember 2019 als Vertreterin von Frau Kirchenamtsrätin Susanne Bockisch in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

KN Nr. 2 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 12. Februar 2020

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 12. Dezember 2019 über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Vom 12. Dezember 2019

A. 93. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 92. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 18 Inselzulage

§ 19 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- (1) ¹Mitarbeiterinnen, die auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine Zulage in Höhe von 200 Euro monatlich (Inselzulage). ²Die Zulage ist für den Monat Dezember doppelt zu gewähren.
- (2) ¹Für ein Kind, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde, wird neben der Zulage nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag ein Kinderbetrag von 130 Euro monatlich gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende allgemeinbildende Schule oder Sonderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Nordseeinsel auf dem Festland untergebracht werden muss; dies gilt entsprechend für den Besuch einer berufsbildenden Schule, die einen über

den Hauptschulabschluss hinausgehenden schulischen Abschluss vermittelt. ²Besucht das Kind eine staatlich anerkannte Ersatzschule dieser Art auf der Nordseeinsel und ist dafür Schulgeld zu zahlen, so wird auf Antrag ein Kinderbetrag bis zu 130 Euro monatlich gewährt. ³Der Kinderbetrag nach Satz 2 darf den Betrag des monatlich zu zahlenden Schulgelds nicht überschreiten; bei mehreren Kindern ist dabei von dem insgesamt monatlich zu zahlenden Schulgeld unter Berücksichtigung von Geschwisterermäßigungen auszugehen. ⁴Wird im Hinblick auf die Aufwendungen für den Schulbesuch eine Leistung auf Grund anderer Vorschriften gewährt oder besteht darauf ein Rechtsanspruch, so ist diese auf den Kinderbetrag nach Satz 1 oder 2 anzurechnen.“

2. § 19 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den

Entgeltgruppen	im Kalenderjahr		
	2019	2020	ab 2021*
1 bis 4	80,11 v.H.	77,63 v.H.	76,39 v.H.
5 bis 8	80,54 v.H.	78,10 v.H.	77,00 v.H.
9a bis 11	66,01 v.H.	64,01 v.H.	63,20 v.H.
12 und 13	36,86 v.H.	35,77 v.H.	35,32 v.H.
14 und 15	22,33 v.H.	21,65 v.H.	21,38 v.H.

* Anmerkung: bis zur darauffolgenden Beschlussfassung in der ADK über den nächsten Tarifabschluss zum TV-L.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1.9.4 werden folgende Nummern 1.10 und 1.10.1 eingefügt:
 „1.10 Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019 mit Ausnahme der §§ 4 und 5 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 32) nach den Maßgaben der folgenden Nrn. 1.10.1 bis 1.10.3:
 1.10.1 (Änderungen zum 1. Januar 2019)
 § 1 Nummern 1 bis 6, 8 bis 13, 20, 25, 26, 27, 29, 31, 34, 41 und 42, 50 bis 53, 57 bis 59, 70 bis 77, 82 bis 84 und 86 bis 91 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019“.
- b) Nach Nummer 1.10.1 wird folgende Nummer 1.10.2 eingefügt:
 „1.10.2 (Änderungen zum 1. Januar 2020)
 § 2 Nummern 3 und 4, 8 bis 12, 14, 17 und

18 sowie 21 bis 23 des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019”.

c) Nach Nummer 1.10.2 wird folgende Nummer 1.10.3 eingefügt: „1.10.3 (Änderungen zum 1. Januar 2021) § 3 des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019”.

d) Nach Nummer 2.6 wird folgende Nummer 2.7 eingefügt: „2.6 Änderungsstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 32)”.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabschnitt II wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.

bb) In der neuen Entgeltgruppe 9 a wird der Klammerzusatz gestrichen.

b) In Abschnitt C wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

c) Abschnitt G wird wie folgt geändert

aa) Die Angabe „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.

bb) In der neuen Entgeltgruppe 9 a wird der Klammerzusatz gestrichen.

d) in Abschnitt H wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

e) in Abschnitt I wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

f) Abschnitt M wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkungen:

1. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ umfasst auch die Bezeichnungen „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.
2. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ umfasst auch vergleichbare

landesrechtlich geregelte Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Entgeltgruppe KR 5

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe KR 6

2. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe KR 8

3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit (keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 10

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit einer Zusatzausbildung in der Gemeindekrankenpflege/ Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation (keine Stufe 1)
5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation (keine Stufe 1)
6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 oder 8 bestellt sind (keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 11

7. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen (keine Stufe 1)
8. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen (keine Stufe 1)
9. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 oder 11 bestellt sind (keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 12

10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen (keine Stufe 1)
11. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen (keine Stufe 1)

Anmerkungen:

- a) *Pflegepersonen der Entgeltgruppen KR 5 bis KR 12, die die Grund- und Behandlungspflege in Alten- und Pflegeheimen oder Diakonie-/Sozialstationen zeitlich überwiegend ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.*
- b) *Pflegepersonen der Vergütungsgruppen KR 8 bis KR 12, die als Stationspflegerinnen oder Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Anmerkung a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Anmerkung a haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer nach Satz 1 Anspruchsberechtigten bestellt sind.*
- c) *Eine Zulage nach Anmerkung b wird nicht neben einer Zulage nach Anmerkung a gewährt.*
- d) *Der ständigen Unterstellung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist die Koordination selbständiger Pflegepersonen gleichgestellt.*
- e) *Die Zusatzausbildung nach Fallgruppe 4 muss mindestens 800 Unterrichtsstunden umfassen.*
- f) *Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.*
- g) *Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,*
 - aa) *ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- oder Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,*
 - bb) *zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten,*
 - cc) *zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt*

sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten,

- dd) *bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die diese Personen angerechnet werden, gilt Doppelbuchstabe aa.“*
- g) in Abschnitt P wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

Artikel 2**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

¹Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2019,
2. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
3. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c am 1. Januar 2021.

B. 14. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 13. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur

Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 154 geändert worden ist, wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der ARR-Ü-Konf**

1. Die Anmerkung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu § 5 Absatz 2 Satz 3:

Vorhandene Mitarbeiterinnen erhalten unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2018 ihre Techniker- und Meisterzulagen bzw. bis zum 31. Dezember 2020 ihre Programmiererzulage unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.“

2. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich

- a) ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H.,
- b) ab 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. und
- c) ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.“

3. Die Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Besitzstandszulage beträgt ab 1. Januar 2019 119,90 Euro, ab 1. Januar 2020 123,74 Euro und ab 1. Januar 2021 125,47 Euro.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Soweit die Anforderungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt wären, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab 1. Januar 2009 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage,

- a) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker- und Meisterzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2018;
- b) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Programmiererzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2020.“

b) Die Anmerkung zu Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

bb) Es wird folgende Anmerkung Nummer 2 angefügt:

„2. Satz 2 findet für Lehrkräfte, für die die Entgeltordnung zum TV-L besondere Tätigkeitsmerkmale enthält, keine Anwendung.“

c) Satz 2 der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„²Sie erhöht sich

- a) ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H.,
- b) ab 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. und
- c) ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.695,13

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.255,31	2.457,71	2.535,10	2.630,36	2.695,84	2.785,13

c) ab 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.838,13“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.198,44	4.422,39	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78

b) ab 1. Januar 2020

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.329,43	4.560,37	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72

c) ab 1. Januar 2021

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.385,28	4.619,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43“

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.702,11	6.329,14	6.924,22	7.314,52	7.410,52

b) ab 1. Januar 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.880,02	6.526,61	7.140,26	7.542,73	7.641,73

c) ab 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31“

6. Nach § 22 b werden folgende §§ 22 c, 22 d, 22 e, 22 f eingefügt:

„§ 22c

Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019

- (1) ¹Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem An-

stellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

- (2) ¹Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet.

²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	3 / 1 / R
3 / 2 / R	3 / 2 / R
3 / 3 / R	3 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 1 / R
3 / 5 / R	4 / 2 / R
3 / 6 / R	4 / 3 / R
3 / 7 / R	4 / 4 / R
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

³Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.

- (3) ¹Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Januar 2019 unter den Gel-

tungsbereich der DienstVO-2009 fallen, sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet.²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ggf. unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

- (4) Mitarbeiterinnen im Sinne der Absätze 1 bis 3 in einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeiterinnen im Sinne des § 1 Absatz 2.

§ 22 d Überleitung der Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst am 1. Januar 2019

- (1) ¹Mitarbeiterinnen im Sinne des Abschnitt M der Anlage 2 der DienstVO-2009
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen, sind für die Dauer der unverändert auszuü-

benden Tätigkeit wie folgt von der bisherigen in die neue KR-Entgeltgruppe übergeleitet:

bisherige KR-Entgeltgruppe	neue KR-Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9
KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11
KR 9d	KR 12
KR 10a	KR 13
KR 11a	KR 14
KR 11b	KR 15
KR 12a	KR 16

Anmerkung zu § 22 d Absatz 1:

Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen finden aufgrund der Überleitung nicht statt.

- (2) ¹Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt stufengleich unter Mitnahme der in der Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der neuen KR-Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen neuen KR-Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L. ⁴Beschäftigte in einer individuellen Endstufe werden wie folgt einer Stufe zugeordnet:
- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Anlage 1 Abschnitt M der DienstVO-2009 für Januar 2019 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe, werden Beschäftigte einer individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigen Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend;
 - übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Anlage 1 Abschnitt M der DienstVO-2009 für Januar 2019 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe nicht, werden Beschäftigte der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

§ 22 e**Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben**

- (1) ¹Mitarbeiterinnen,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen, sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-L oder nach den Anlagen 2 oder 3 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort; dies gilt nicht für die besonderen Stufenregelungen nach den Anlagen 2 und 3 für die Entgeltgruppe 9.

Anmerkung zu § 22 e Absatz 1:

Die Protokollerklärung zu § 22a Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiterinnen auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). ³War die Mitarbeiterin in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) ¹Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe

bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht
- für Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L,
 - sowie für Mitarbeiterinnen, die unter § 15 Absatz 10 fallen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeiterinnen im Sinne des § 1 Absatz 2.

§ 22 f**Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021**

- (1) Für Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zum TV-L gilt § 29e mit folgenden Maßgaben:
- a) Anstatt bis zum 31. Dezember 2020 kann der Antrag gemäß Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.
 - b) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 beginnt bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses am 1. Januar 2021 die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2021 zurück.
- (2) Mitarbeiterinnen, die nicht gemäß Absatz 1 höhergruppiert werden, wird die anstatt der Programmiererzulage zustehende persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 bzw. die persönliche Zulage nach § 15 Absatz 6 unter den bisherigen Voraussetzungen über den 31. Dezember 2020 hinaus weitergezahlt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

7. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 wird die Angabe „mit Ausnahme der §§ 5, 7, 9 und 10, die bis zu einer Überarbeitung beziehungsweise Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L fortgelten“ gestrichen.

Artikel 2 **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der DienstVO ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Ü-Konf nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

C. 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/ Prakt)

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 155), wie folgt geändert:

Artikel 1 **Änderung der ARR-Azubi/Prakt**

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 angefügt:
„8. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 30. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.
 - b) Nach der Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 angefügt:
„9. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 2. März

2019 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 - a) „8. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 30. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.
 - b) Nach der Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.

Artikel 2 **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

H a g e n

Stellvertretender Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 1 Personalveränderungen bei den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen

Hannover, den 11. Februar 2020

Die Regionalbischöfin des Sprengels Osnabrück, Frau Dr. Birgit Klostermeier, wird mit Ablauf des 31. März 2020 in den Ruhestand treten.

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

D r . S p r i n g e r

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2 Bekanntmachung der Fünfzehnten Änderung der Versorgungsordnung

Hannover, den 21. Januar 2020

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Fünfzehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderung vom 23. November 2017 (Kirchl. Amtsbl. 2018, S. 4), zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Absatz 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5), bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

D r . S p r i n g e r

Fünfzehnte Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse

Vom 6. November 2019

Die Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), die zuletzt durch die Vierzehnte Änderung vom 23. November 2017 (Kirchl. Amtsbl. 2018 S. 4) geändert worden ist, wird gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) geändert worden ist, wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Versorgungsordnung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden“.
 - b) Die Angabe zu § 15b wird wie folgt gefasst: „§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 15b wird folgende Angabe eingefügt: „§ 15c Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“.
 - d) ANHANG 2 wird wie folgt geändert: Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 ff. der Versorgungsordnung (Stand: 07.11.2019) Ausführungsbestimmungen zu § 56 der Versorgungsordnung (Stand: 07.11.2019) Ausführungsbestimmungen zu § 63 Abs. 1 der Versorgungsordnung (Stand: 07.11.2019)
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „beim“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Wörter „, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“ angefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: „¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse
 - a) über die Höhe des Ausgleichsbetrags und

- b) über die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b (jährliche Aufwendungen und Ausgleichsbetrag) am Ende des Erstattungszeitraums (Schlusszahlung) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums der maximal 10 Jahre dauern darf, entscheidet. ²Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 beigelegt sind, und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit dieser Mitteilung übermittelt.“
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrag sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung errechnen zu lassen; § 15a und § 15b gelten entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht ist.“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf ihr lastenden“ durch die Wörter „ihm zuzurechnenden“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird das Wort „geltenden“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; eine Anwartschaft ist dann unverfall-
- bar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) ¹Der Verantwortliche Aktuar errechnet den Barwert für die Verpflichtungen nach Absatz 1 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach Absatz 3. ²Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters und des Geburtsjahres multipliziert werden. ³Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhen Regelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ oder „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters und des Geburtsjahres multipliziert wird. ⁴Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungsstichtag am nächsten liegt, vollendet wird oder wurde.“
- c) In Absatz 2a Satz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) ¹Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich im Rahmen seines Berichtes für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. ²Der Auszug aus dem Bericht des Verantwortlichen Aktuars zur Herleitung der maßgeblichen Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. ³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten.

⁴Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H. ⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2018 G (modifiziert) zu verwenden; Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 ff. ⁶Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.“

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) ¹Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 zu zahlen.“
- f) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 ff. abschließend.“

4. § 15b wird wie folgt gefasst:

§ 15b

Erstattungsmodell mit Schlusszahlung

- (1) ¹Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Abs. 2 Satz 1 das Erstattungsmodell, hat es über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v.H. des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten. ²Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).
- (2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem aus-

geschiedenen Mitglied zuzurechnen sind. ²Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in den Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 ff. geregelt.

- (3) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds, oder der Kasse erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die laufenden jährlichen Erstattungsbeiträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ³In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.

- (5) ¹Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.“

5. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c

Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15b hat das Mitglied oder ausgeschiedene Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Herleitung der Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 sowie einer durch die Kasse gemäß § 15b Abs. 3 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.“

6. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) ¹So weit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3 nur auf Antrag der oder des Betriebsrentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“
7. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „2005 G“ durch die Angabe „2018 G“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 15a und 15 b“ durch die Angabe „§§ 15 ff.“ ersetzt.
8. In § 63 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2005 G“ durch die Angabe „2018 G“ und die Angabe „§§ 15a und 15b“ durch die Angabe „§§ 15 ff.“ ersetzt.

§2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Versorgungsordnung tritt am 7. November 2019 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft. Dies beruht auf dem Datum des der Änderung zugrundeliegenden BGH-Urteils vom 10. Januar 2018.

H a n n o v e r, den 6. November 2019

Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

D r. L e h m a n n

Vorsitzender

Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 ff. der Versorgungsordnung

Aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat am 6. November 2019 die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen
2. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15a (Ausgleichsbetrag)
 - 2.1 Berechnungsparameter für die Ermittlung der Barwertfaktoren
 - 2.1.1 Formelwerk
 - 2.1.2 Rechnungszins
 - 2.1.3 Rentenanpassung
 - 2.1.4 Biometrie
 - 2.1.5 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls
 - 2.1.6 Verwaltungskosten
 - 2.1.7 Nicht zu berücksichtigende Faktoren
 - 2.2 Der Verpflichtungsbarwert des Mitglieds
 - 2.2.1 Verpflichtungsbarwert
 - 2.2.2 Berechnungstichtag
 - 2.3 Ermittlung des Ausgleichsbetrags unter Anrechnung von Vermögen
3. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15b (Erstattungsmodell mit Schlusszahlung)
 - 3.1 Erstattungsmodell mit Schlusszahlung
 - 3.2 Jährliche Aufwendungen der Kasse
 - 3.3 Verwaltungskosten während des Erstattungszeitraums
 - 3.4 Ende des Erstattungszeitraums

1. Vorbemerkungen:

- (1) Endet die Mitgliedschaft eines Kassenmitglieds gemäß § 14, hat das ausgeschiedene Mitglied gemäß § 15 einen finanziellen Ausgleich zu erbringen. Wird der Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrages nach § 15a als Einmalbetrag erbracht, hat das ausgeschiedene Mitglied eine Zahlung in folgender Höhe zu entrichten: den Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft dem Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung.

- (2) Der Gesamtbarwert für das ausgeschiedene Mitglied ergibt sich dabei aus der Summe der Einzelbarwerte der dem Mitglied zuzurechnenden Betriebsrentenberechtigten und Anwärter. Diese Einzelbarwerte werden mithilfe von normierten Barwertfaktoren für 1 Euro Rente (für Ansprüche oder Anwartschaft jeweils unter Berücksichtigung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenleistung) ermittelt.
- (3) Die Barwertfaktorentabellen werden im Bericht des Verantwortlichen Aktuars für den auf den Berichtsstichtag folgenden Bilanzstichtag veröffentlicht. Dem Mitglied werden sie auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15a

2.1 Berechnungsparameter für die Ermittlung der Barwertfaktoren

2.1.1 Formelwerk

- (4) Es wird das Formelwerk entsprechend der Systematik von Klaus Heubeck verwendet (u.a. Heubeck, Klaus: Richttafeln 2005 G, Textband Satz 20 ff. oder Klaus Heubeck, Richard Hermann und Gabriele D'Souza: Die Richttafeln 2005 G – Modell, Herleitung, Formeln, Blätter der Deutschen Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik Band XXVII Heft 3 Abschnitte III u. IV).

2.1.2 Rechnungszins

- (5) Der Barwertfaktor ist auf der Grundlage des zum Stichtag der Berechnung (vgl. Tz. (26)) gültigen Höchstrechnungszinses gemäß § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), höchstens mit einem Zinssatz von 2,75 v.H., zu ermitteln.

2.1.3 Rentenanpassung

- (6) Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v.H. (§ 37) ist in dem in Tz. (5) festgelegtem Zinssatz enthalten; eine Modifikation des Zinses für die Rentenbezugsphase wird nicht vorgenommen.

2.1.4 Biometrie

- (7) Es werden die Richttafeln 2018 G von Klaus

Heubeck¹ mit folgenden Modifikationen verwendet. Dabei werden die jeweiligen Grundwerte der Richttafeln 2018 G mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Für Männer

qx _{aa}	ix	qxi	q _{xg/r}	hx	qx _w
80 v.H.	55 v.H.	85 v.H.	90 v.H.	80 v.H.	90 v.H.

Für Frauen

qy _{aa}	iy	qyi	qy _{g/r}	hy	qyw
90 v.H.	60 v.H.	80 v.H.	95 v.H.	65 v.H.	95 v.H.

- (8) Da für Personen ohne oder mit diversem Geschlecht keine Rechnungsgrundlagen vorliegen, werden die Barwertfaktoren des weiblichen Geschlechts verwendet.
- (9) In den biometrischen Berechnungsparametern wird im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Bei den rechnungsmäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wird in diesem Fall stets der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bis zum Beginn der Altersrente unterstellt.
- (10) Anwartschaften auf Witwen- / Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Leistungsempfänger in Höhe von 55 v.H. (Geburtsjahrgänge ab 1962) und 60 v.H. (Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.
- (11) Die Anwartschaft auf Waisenrente wird durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v.H. auf die zukünftig erwarteten Witwen- / Witwerrentenanwartschaften der Versicherten und Leistungsempfänger berücksichtigt.
- (12) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass
- die Leistung bis zum 25. Lebensjahr gezahlt wird, wenn die Leistungsvoraussetzung ab dem 01.07.2007 eingetreten ist,
 - die Leistung bis zum 27. Lebensjahr gezahlt wird, wenn die Leistungsvoraussetzung bis zum 30.06.2007 eingetreten ist,
 - die Leistung – ungeachtet von den Buch-

¹Prof. Dr. Klaus Heubeck, Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck, Heubeck Richttafeln GmbH, Köln.

staben a oder b – lebenslang gezahlt wird, wenn die Waise das 25. oder 27. Lebensjahr bereits erreicht oder überschritten hat.

2.1.5 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls

- (13) Bei der Ermittlung der Barwertfaktoren wird unterstellt, dass mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente entsteht (Renteneintrittsalter). Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen (vgl. RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung wie folgt berücksichtigt:

Für die Geburtsjahrgänge

- a) bis 1957 wird der Rentenbeginn mit Alter 65,
 - b) 1958 bis 1963 wird der Rentenbeginn mit Alter 66 und
 - c) ab 1964 wird der Rentenbeginn mit Alter 67 angesetzt.
- (14) Vor Erreichen des Renteneintrittsalters gemäß Tz. (13) werden bei der Ermittlung der Barwertfaktoren nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. oder Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme (versicherungsmathematischer Abschlag) wird abhängig vom Geburtsjahr gemäß folgender Tabelle vorgenommen:

Alter ² x bei Eintritt des Versicherungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1957	Geburtsjahrgänge von 1958 bis 1963	Geburtsjahrgänge ab 1964
x ≤ 60	10,8 v.H.	10,8 v.H.	10,8 v.H.
x = 61	7,2 v.H.	10,8 v.H.	10,8 v.H.
x = 62	3,6 v.H.	7,2 v.H.	10,8 v.H.
x = 63	0,0 v.H.	3,6 v.H.	7,2 v.H.
x = 64	0,0 v.H.	0,0 v.H.	3,6 v.H.
x = 65		0,0 v.H.	0,0 v.H.
x = 66			0,0 v.H.

- (15) Bei Versicherten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter gemäß Tz. (13) bereits erreicht haben,

aber noch keine Altersrente beziehen (technische Rentner), wird unterstellt, dass sie mit Erreichen des nächsten Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen. Somit ist für diese Anwärter der Barwertfaktor für eine Altersrente zu verwenden.

2.1.6 Verwaltungskosten

- (16) Verwaltungskosten werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt. Es werden die mit den oben angegebenen Berechnungsgrundlagen ermittelten Nettobarwerte zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags verwendet.

2.1.7 Nicht zu berücksichtigende Faktoren

- (17) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftig erwarteten Leistungen unmittelbar auswirken, werden bei der Ermittlung der Barwertfaktoren nicht berücksichtigt:
- a) Bezug der gesetzlichen Sozialversicherungsrente als Teilrente (§ 39 Abs. 1),
 - b) Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuerdienst (§ 39 Abs. 2),
 - c) Ruhestatbestände gemäß § 39 (§ 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a),
 - d) Möglichkeit der Ablösung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente durch eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt. Es wird jedoch immer der Witwenrentenanspruch bei einer vollen Erwerbsminderungsrente sowie bei dem vollen Altersrentenanspruch berücksichtigt,
 - e) Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
 - f) Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

2.2 Verpflichtungsbarwert des Mitglieds

2.2.1 Verpflichtungsbarwert

- (18) Der Verpflichtungsbarwert des Mitglieds nach § 15a Abs. 2 ist der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft abgezinste Wert

²x bezeichnet dabei das versicherungsmathematische Alter.

der zukünftig erwarteten Brutto-Leistungszahlungen aus mitgliedsbezogenen unverfallbaren Anwartschaften (vgl. Tz. (21) bis (23)) und Ansprüchen (vgl. Tz. (24) bis (25)). Eine Verwaltungskostenpauschale für die zukünftige Verwaltung wird nicht erhoben (vgl. Tz (16)).

(19) Dem ausgeschiedenen Mitglied werden dabei solche unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüche zugerechnet, die seine

a) Pflichtversicherten und beitragsfrei Pflichtversicherten (im folgenden „Versicherte“) sowie

b) Leistungsempfänger

bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung erworben haben. § 15 Abs. 5 ist entsprechend zu berücksichtigen. Somit werden einem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied Anwartschaften und Ansprüche vom ausgliedernden Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. Bereits für die dem ausgeschiedenen Mitglied zugerechneten Anwartschaften und Ansprüche entrichteten anteiligen Ausgleichsbeträge werden auf den Ausgleichsbetrag in dem Umfang angerechnet, indem sie geleistet worden sind. Somit werden Anwartschaften und Ansprüche nicht oder nur vermindert berücksichtigt.

(20) Der Verpflichtungsbarwert des Mitglieds ist der Gesamtbarwert der dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen und ermittelt sich aus der Summe der Einzelbarwerte der Versicherten und Leistungsempfänger.

(21) Der Einzelbarwert eines Versicherten wird ermittelt, indem der Barwertfaktor in Abhängigkeit von Geschlecht, Alter und Geburtsjahr mit der Anzahl der Versorgungspunkte, dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1 (Faktor 4) und dem Faktor 12 multipliziert wird.

(22) Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Anwartschaften umfassen Leistungen aus

a) Renten wegen Erwerbsminderung,

b) Altersrenten,

c) Witwen-/Witwerrenten,

d) Waisenrenten,

die nach Eintritt des Versicherungsfalls voraussichtlich zu zahlen sind.

(23) Unverfallbare Anwartschaften sind im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) unverfallbare Anwartschaften sowie Anwartschaften von Versicherten, die die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben (§ 32). Anwartschaften von Versicherten, die weder die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben, noch gesetzlich unverfallbar sind, sowie Bestandsveränderungen, die erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft wirksam werden, werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nicht berücksichtigt.

(24) Der Einzelbarwert eines Leistungsempfängers wird ermittelt, indem der Barwertfaktor in Abhängigkeit von Geschlecht, Alter, Geburtsjahr und der jeweiligen Rentenart (vgl. Tz. (25)) mit der Höhe der monatlichen Rente und dem Faktor 12 multipliziert wird.

(25) Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Ansprüchen umfassen laufende Leistungen aus

a) Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung zzgl. der Anwartschaften auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, Altersrente, Witwen- / Witwerrente sowie Waisenrente,

b) Renten wegen voller Erwerbsminderung zzgl. der Anwartschaften auf Altersrente, Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,

c) Altersrenten zzgl. der Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,

d) Witwen-/Witwerrenten und

e) Waisenrenten.

2.2.2 Berechnungsstichtag

(26) Stichtag der Berechnung ist im Falle des Ausscheidens zum 31.12. eines Jahres der Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds. Im Falle eines unterjährigen Ausscheidens (nicht zum 31.12. eines Jahres) des Mitglieds wird der Ausgleichsbetrag zu folgendem Stichtag mit entsprechenden Besonderheiten ermittelt:

a) Bei einem Ausscheiden bis zum 30.06. eines Jahres wird für die notwendigen Berechnungen als Stichtag der Berechnung der 31.12. des Vorjahres angesetzt. Es gelten die Berechnungsparameter zu diesem Termin. Bis zum 30.06. gezahltes Sanierungsgeld nach § 63 gilt als Vorauszahlung auf den Ausgleichsbetrag.

b) Bei einem Ausscheiden vom 01.07. bis 30.12. eines Jahres wird für die notwendigen Berechnungen als Stichtag der Berechnung der 31.12. des Jahres des Ausschei-

dens angesetzt. In diesem Fall ist für das gesamte Jahr des Ausscheidens das Sanierungsgeld gemäß § 63 zu leisten.

2.3 Ermittlung des Ausgleichsbetrags unter Anrechnung von Vermögen

(27) Schema für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags

Ermittlung des anrechenbaren Vermögens bei Ausscheiden aus der Mitgliedschaft

I. Bilanzielle Deckungsrückstellung

(Summe der Bilanzpositionen unter Passiva B. abzgl. der Barwerte der Personen, für welche bis zum Bilanzstichtag tatsächlich ein Ausgleichsbetrag geleistet worden ist)

II. Bilanzielles Vermögen

(Bilanzpositionen Aktiva (B. + C. II. + D. II. + E.) – Passiva (C. + D.) abzgl. des Vermögens, welches auf tatsächlichen Ausgleichsbetragszahlungen beruht)

III. Kapitaldeckungsgrad (in Prozent) = $\frac{\text{II.}}{\text{I.}}$

IV. Anteil des ausscheidenden Mitglieds an I.

(Summe der individuellen Barwerte, ermittelt mit den bilanziellen Rechnungsgrundlagen, der dem Mitglied zuzurechnenden Versicherten und Leistungsempfänger, vgl. (19))

V. Anzurechnendes Vermögen bei ausscheidendem Mitglied = III. * IV.
Ausgleichsbetrag

VI. Verpflichtungsbarwert des Mitglieds (vgl. (18) – (26))

VII. Ausgleichsbetrag = VI. - V.

(28) Die Werte für I. bis III. werden im jährlichen Bericht des Verantwortlichen Aktuars hergeleitet und werden den Mitgliedern auf Verlangen (vgl. Tz. (3)) mitgeteilt.

(29) Anmerkung zur Anrechnung von bisher geleisteten Ausgleichsbeträgen: Die Anwartschaften und Leistungen der Personen, für die bisher ein Ausgleichsbetrag geleistet worden ist, sind, bezogen auf die jeweils bei der Ausgleichsbetragsberechnung verwendeten Rechnungsgrundlagen, voll ausfinanziert. Daher sind diese bei der bilanziellen Rückstellung unter I. nicht zu berücksichtigen. Ebenso ist das auf sie entfal-

lende Vermögen unter II. nicht zu berücksichtigen. Hierzu werden diese Anwartschaften und Leistungen zum Stichtag der Berechnung mit den zur jeweiligen Ausgleichsbetragsberechnung verwendeten Rechnungsgrundlagen bewertet. Eine mögliche Quotenzahlung aus einem Insolvenzverfahren ist entsprechend zu berücksichtigen.

3. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 15b

3.1 Erstattungsmodell mit Schlusszahlung

(30) Anstelle des Ausgleichsbetrags gemäß § 15a kann das ausgeschiedene Mitglied über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren die aus der Mitgliedschaft hervorgegangenen laufenden Aufwendungen der Kasse erstatten.

3.2 Jährliche Aufwendungen der Kasse

(31) Die Aufwendungen der Kasse umfassen
a) die während des Erstattungszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, sowie i.V.m. § 15 Abs. 5 (vgl. hierzu Tz. (19)).

b) den anteiligen Ausgleichsbetrag gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Erstattungszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln oder aufgrund von Überleitungen an eine andere Kasse abgegeben werden. Der Berechnungsstichtag ergibt sich nach (26) unter Berücksichtigung des Datums des Wechsels oder der Überleitungsabgabe.

Die sich nach Buchstabe b ergebenden Beträge können nicht auf den verbleibenden Erstattungszeitraum verteilt werden.

(32) Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen der Kasse für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(33) Die Aufwendungen nach Tz. (31) Buchst. a und ggf. Verminderungen nach Tz. (32) werden für das Vorjahr (Januar bis Dezember) ermittelt und beim ausgeschiedenen Mitglied angefordert. Hinzu kommen die Aufwendungen nach Tz. (31) Buchst. b für den Zeitraum vom Juli des Vorjahres bis zum Juni des Vorjahres, da diese erst nach Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt werden können. Die Aufwendungen

nach Tz. (31) Buchst. b für den Zeitraum Juli bis Dezember des letzten Erstattungszeitraums werden zusammen mit der Schlusszahlung angefordert.

3.3 Verwaltungskosten während des Erstattungszeitraums

(34) Es wird eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v.H. des jährlichen Erstattungsbetrags erhoben, welche mit diesem zu leisten ist (vgl. § 15b Abs. 1).

3.4 Ende des Erstattungszeitraums

(35) Zum Ende des Erstattungszeitraums oder bei vorzeitiger Beendigung des Erstattungsmodells ist für die aus der Mitgliedschaft hervorgegangenen noch verbleibenden Verpflichtungen der Ausgleichsbetrag gemäß § 15a zu leisten.

(36) Der Stichtag der Berechnung für den Ausgleichsbetrag bei Wahl des Erstattungsmodells ergibt sich aus § 15b Abs. 1 Satz 2 oder § 15b Abs. 3. Die Tz. (4) bis (29) sind daher mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunkts der Beendigung der Mitgliedschaft der Stichtag gemäß § 15b Abs. 1 Satz 2 oder § 15b Abs. 3 tritt. Insbesondere gilt Tz. (26) für einen sich nach § 15b Abs. 1 Satz 2 oder § 15b Abs. 3 ergebenden unterjährigen Stichtag entsprechend. Sanierungsgelder i.S.v. § 63 sind hier nicht zu berücksichtigen, da sie während des Erstattungszeitraums nicht zu zahlen sind.

Ausführungsbestimmung zu § 63 Absatz 1 der Versorgungsordnung

Aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat am 6. November 2019 die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen
2. Erläuterung der Bestimmung
 - 2.1 Bestimmung § 63 Abs. 1
 - 2.2 Bestimmung § 55 Abs. 1
 - 2.3 Bestimmung § 55 Abs. 2
 - 2.4 Bestimmung § 56 Abs. 1
 - 2.5 Bestimmung § 56 Abs. 2 - 4
 - 2.6. Bestimmung § 53

3. Festlegung der Höhe des Sanierungsgeldes

Anlagen

1. Schreiben des Bevollmächtigten des Rates der EKD an das BMF vom 5. August 2008: Steuerliche Behandlung der von den KZVK erhobenen Sanierungsgeldern
2. Schreiben des BMF an die EKD sowie das Kommissariat der Deutschen Bischöfe Katholisches Büro in Berlin vom 7. November 2008: Lohnsteuerliche Behandlung der Zuwendung und Beiträge kirchlicher Arbeitgeber an die Kirchlichen Zusatzversorgungskassen (KZVK)

Vorbemerkungen:

Die Zusatzversorgungskasse hat zum 01.01.2002 sowohl ihre Versorgungszusage von dem System einer Gesamtversorgung (geschlossen zum 31.12.2000, unter Anwendung des Übergangsrechts bis zum 31.12.2001) auf das Punktemodell als auch das Finanzierungssystem von einer Umlagefinanzierung auf eine Kapitaldeckung umgestellt.

Die Umstellung des Versorgungssystems hat die Kasse erstmals in die Lage versetzt, die auf ihr lastenden gesamten Verpflichtungen, bestehend aus Anwartschaften und Ansprüchen, zu ermitteln. Die gesamten Verpflichtungen wurden über §§ 30 ff. ATV-K (§§ 69 ff.) als Startgutschriften oder bereits zum 31.12.2001 bestehende Rentenzahlungen entsprechend der Grundlagen des ATV-K als Rente oder als Versorgungspunkte in das Punktemodell transferiert.

Das sich aus den Verhandlungen zum Altersvorsorgeplan (AVP) - vgl. Ziffer 4.4 des AVP und aufgenommen in § 18 ATV-K - ergebende Ziel einer Kapitaldeckung, haben die Kirchlichen Zusatzversorgungskassen zum 01.01.2002 durch die Umstellung der Finanzierung auf das Trennmodell gemäß § 18 Abs. 2 und 3 ATV-K (vgl. auch § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 EStG sowie die Schreiben des Bevollmächtigten des Rates an das BMF vom 5. August 2008 und des BMF vom 7. November 2008) vollzogen. Dieses Modell berechtigte die Kasse die im Rahmen des AVP definierten nicht steuerbaren Sanierungsgelder, deren Einführung ursprünglich nicht zur Minderung steuerbarer Einnahmen führen sollte, als Finanzierungsinstrument einzuführen. Die Nutzung des „Finanzierungsinstruments der nicht steuerbaren Sanierungsgelder“ wurde erst 2005 gerichtlich entschieden - vgl. BFH-Urteil vom 14. September 2005, Az.: VI R 32/04 - und im Anschluss in 2008 in § 19 EStG aufgenommen. Neben

dieser rechtlichen Grundlage wurde über § 1 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter- und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Sanierungsgelder zur Finanzierung der Besitzstände geschaffen.

Die sich aus den Grundlagen der Tarifverhandlungen zum AVP Ziffer 1.4 und 4.4 und im Ergebnis des ATV-K ergebende Rechtsprechung zum Sanierungsgeld scheint dem Ziel der Tarifvertragsparteien der Erreichung einer Kapitaldeckung zuwider zu laufen und diesen im AVP verankerten Grundgedanken völlig unberücksichtigt zu lassen.

c Erläuterung der Bestimmung:

Satzungsbestimmung – Ermittlung der Höhe des Sanierungsgeldes:

2.1 Wortlaut:

„§ 63 Sanierungsgeld

- (1) ¹Die Kasse kann ein Sanierungsgeld im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 erster Halbsatz EStG, welches nicht steuerbar ist (BMF Schreiben vom 7. November 2008), zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S erheben, bis ein dauerhafter Kapitaldeckungsgrad von 100 v.H. (§ 59 Abs. 2 Buchst. b) erreicht ist. ²Die diesem Kapitaldeckungsgrad zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Deckungsrückstellung ergeben sich aus den in § 34 Abs. 3 verwendeten Zinsannahmen mit 3,25 v.H. in der Anwartschaftsphase, 5,25 v.H. in der Rentenphase und 1 v.H. Dynamisierung. ³Für die Biometrischen Annahmen sind die Heubeck-Richttafeln 1998 sowie ergänzend 2018 G modifiziert (vgl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 15a und 15b sowie zu § 63 Abs. 1 im Anhang) anzuwenden.“

2.2 Gemäß § 55 Abs. 1 werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt:

- a) Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31.12.2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen Abrechnungsverband P (AV P),
- b) freiwillige Versicherung ab 01.01.2002 Abrechnungsverband F (AV F) und
- c) Anwartschaften und Ansprüche bis 31.12.2001 und alle übrigen Abrechnungsverband S (AV S).

2.3 Gemäß § 55 Abs. 2 werden für jeden Abrechnungsverband Ein- und Ausgaben sowie Kapitalerträge gesondert (vgl. auch Trennmodell § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, 2. Hs. EStG; Teil B des Entwurfs Stand: 13.11.2007 RN 167d (2017 RN 299) sowie BMF-Schreiben vom 7. November 2008 S. 2 I. Absatz) verwaltet.

2.4 § 56 Abs. 1 bestimmt, dass für alle Verbände gemäß § 55 Abs. 1 VO eine eigene Deckungsrückstellung (Bilanzposition Passiva B. I.) in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt wird.

2.5 § 56 Abs. 2 - 4 definiert die Mindestgröße der für die Abrechnungsverbände S und P zu ermittelnden Deckungsrückstellungen unter Berücksichtigung der gemäß Buchst. a bis d beschriebenen Rechnungsgrundlagen. Des Weiteren wird erstmals die Zielgröße für die Erreichung der Zusammenlegung der beiden Verbände, nämlich die Erreichung des Kapitaldeckungsgrades (zur Ermittlung vgl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 15a und 15b) von 100 v.H., in der Satzung verankert. Weitere Einzelheiten sind im versicherungstechnischen Geschäftsplan niedergelegt:

a) **Biometrie**

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden für die Bilanzposition Passiva B. I. (tarifvertraglich ermittelte Brutto-Deckungsrückstellung) die Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck verwendet. Das Schlussalter z beträgt 65 Jahre (Regelaltersgrenze gemäß SGB VI zur Zeit der Entwicklung der Altersfaktoren im Jahr 2001).

b) **Rechnungszins**

Der Rechnungszins beträgt 3,25 v.H. für die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und 5,25 v.H. für die Zeit ab Eintritt des Versorgungsfalles. Der Zinssatz von 5,25 v.H. berücksichtigt bereits die ab Eintritt des Versorgungsfalles vorgesehene Dynamisierung der Renten um 1 v.H. jährlich. Demnach müsste sich ab Eintritt des Versorgungsfalles eine erforderliche Verzinsung oder Mindestverzinsung von insgesamt 6,3 v.H. ergeben.

c) **Gesonderte Deckungsrückstellung Biometrie und Zins** (Passiva B. II.)

Die Projektivität wird als Teil einer gesondert ausgewiesenen Rückstellung für Bio-

metrie und Zins berücksichtigt.

Die Teil-Rückstellung für Biometrie ist die positive Differenz zwischen der Brutto-Deckungsrückstellung 2. Ordnung, bezogen auf die gesetzliche Regelaltersgrenze (nach dem ab 01.01.2008 geltenden Recht), und der tarifvertraglich ermittelten Brutto-Deckungsrückstellung (Rentenbeginn 65). Die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung ergeben sich durch Anpassung der Grundwahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2005 G bis zum 31.12.2018 und der Richttafeln 2018 G ab dem 01.01.2019 mittels einzelner Faktoren. Bei der Ermittlung der Brutto-Deckungsrückstellung 2. Ordnung sind vorhandene passivseitige Reserven (z.B. beitragsfreie Versicherungen ohne erfüllte Wartezeit, Versicherungen mit erfüllter Wartezeit ab Alter 69) in angemessener Weise rückstellungsmindernd zu berücksichtigen. Dagegen sind Optionen der Versicherten (z.B. die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte), welche bei der Kasse zu einem höheren Aufwand führen, in angemessener Weise rückstellungserhöhend zu berücksichtigen.

Die in § 56 Abs. 2 und 3 definierten Kapitaldeckungsgrade beziehen sich auf die tarifvertragliche Deckungsrückstellung zzgl. der Teil-Rückstellung für Biometrie. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Heubeck-Richttafeln 1998 nach den aktuellen Erkenntnissen nicht mehr zu einer ausreichenden Deckungsrückstellung führen.

d) **Zins**

Der technische Geschäftsplan sieht die Bildung einer zusätzlichen Teilrückstellung „Zins“ vor. Damit soll das über den Altersvorsorgeplan verankerte hohe Verzinsungsrisiko der Passivseite, welches im Höchstfall eine Verzinsung von 6,3 v.H. erreichen kann, gemindert werden.

Diese Teilrückstellung wird im Abrechnungsverband S nicht gebildet, weil sich bereits ein bilanzieller Fehlbetrag unter Zugrundelegung der im Altersvorsorgeplan berücksichtigten „tarifvertraglichen Verzinsung“ für die Ermittlung der Versorgungspunkte (3,25/5,25/0) ergibt.

e) **Weitere Erläuterungen**

Aufgrund der von den Tarifvertragsparteien

im Rahmen des Punktemodells verankerten Rechnungsgrundlagen (vgl. § 34 Abs. 3 für den Rechnungszins und im AVP Ziffer 2.3 Sterbetafel Heubeck-Richttafeln 1998) wurde die Altersfaktorentabelle erstellt.

Sowohl der Abrechnungsverband S als auch P werden nach diesen Rechnungsgrundlagen bilanziert. Neben dieser Bilanzierung ermittelt der Verantwortliche Aktuar eine gesonderte Rückstellung für Biometrie (bis 2016 und ab 2017 wird hier auch der Zins in dieser Rückstellung berücksichtigt), die unter der Bilanzposition Passiva B. II. für beide Abrechnungsverbände gesondert ausgewiesen und bilanziert wird. Dies auch um die tariflichen und die aktuariellen Erfordernisse gesondert zu erfassen und aufzuzeigen.

Für das Jahr 2018 ergibt sich nach den Berechnungen des Aktuars im Abrechnungsverband S ein Zinserfordernis von 5,2 v.H. und im Abrechnungsverband P ein Zinserfordernis von 3,8 v.H., jeweils mit steigender Tendenz.

Unter Berücksichtigung der im Altersvorsorgeplan 2001 hinterlegten Rechnungsgrundlagen zzgl. der Biometrie gemäß Richttafeln 2005 G (modifiziert), hat die Kasse zum 31.12.2018 einen Kapitaldeckungsgrad (für AV S und AV P) von insgesamt ca. 93,9 v.H. erreicht. Im Einzelnen betrachtet liegt der Abrechnungsverband P bei 101 v.H. und der Abrechnungsverband S bei 87 v.H. Ziel ist es, im Abrechnungsverband S die Ausfinanzierung nach den Rechnungsgrundlagen des Altersvorsorgeplans incl. der biometrischen Erfordernisse, die der Aktuar ermittelt, zu erreichen, um dann die Zusammenlegung der Abrechnungsverbände vorzunehmen. Dies ist bereits seit der Systemumstellung das definierte Ziel. Für die Erreichung dieses Ziels wird deshalb für die Ermittlung der Höhe der Sanierungsgelder der jährlich festgestellte Bilanzfehlbetrag, unter Berücksichtigung der jeweils festzulegenden oder festgelegten Dauer (auch bereits mit einem Beschluss der Landessynode) der Ausfinanzierung, zu Grunde gelegt. Durch die Umstellung auf die RT 2018 G hätten sich diese Werte zum 31.12.2018 um ca. 2,2 v.H. erhöht.

Vor dem Hintergrund der seit 2001 gesunkenen Rendite - von über 6 v.H. auf heute unter 3 v.H. - am Kapitalmarkt, ist das

Ziel einer Ausfinanzierung für den Abrechnungsverband S von 100 v.H. mit dieser Änderung auch in der Versorgungsordnung verankert.

2.6 § 53 – Kassenvermögen

Gemäß § 53 Abs. 3 wird das jeweilige Vermögen (§ 55 Abs. 1) entsprechend der Bewertungsvorschriften des HGB bewertet. Die Kasse hat jährlich einen Jahresabschluss mit einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz aufzustellen, in der dann die Deckungsrückstellung dem Vermögen gegenübergestellt wird.

Ergibt sich aus dieser Bilanz oder Teilbilanz ein Fehlbetrag – betrachtet wurde hier nur § 55 Abs. 1 Buchst. c (Abrechnungsverband S) – kann die Kasse gemäß § 59 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 63 Abs. 1 ein Sanierungsgeld erheben, bis der Kapitaldeckungsgrad von 100 v.H. (vgl. § 56 Abs. 3) erreicht oder wieder erreicht ist.

Ausführungsbestimmung zu § 56 der Versorgungsordnung

Aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat am 6. November 2019 die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen
3. Erläuterung der Bestimmung
- 2.1 Bestimmung § 53
- 2.2 Bestimmung § 55 Abs. 1
- 2.3 Bestimmung § 55 Abs. 2
- 2.4 Bestimmung § 56 Abs. 1
- 2.5 Bestimmung § 56 Abs. 2 - 4
- 2.6 Weitere Erläuterungen zum Kapitaldeckungsgrad

c) Vorbemerkungen:

Die Zusatzversorgungskasse hat zum 01.01.2002 das Finanzierungssystem von einer Umlagefinanzierung auf eine Kapitaldeckung umgestellt.

Mit der Umstellung wurden drei Abrechnungsverbände (AV), von denen hier nur zwei, der AV S und AV P (vgl. § 55 Abs. 1 Buchst. a und c), betrachtet werden, gegründet.

Aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 07.02.2017 den Grundsatz-Beschluss gefasst, einen atmenden Kapitaldeckungsgrad einzuführen.

d) Erläuterung der Bestimmung:

2.1 Zu § 53 – Kassenvermögen

Gemäß § 53 Abs. 3 VO wird das jeweilige Vermögen (§ 55 Abs. 1) entsprechend der Bewertungsvorschriften des HGB bewertet. Die Kasse hat jährlich einen Jahresabschluss mit einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz aufzustellen, in der dann die Deckungsrückstellung dem Vermögen gegenübergestellt wird. Daraus ergibt sich der Kapitaldeckungsgrad (vgl. § 56 Abs. 2 und 3).

2.2 Gemäß § 55 Abs. 1 werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt:

- a) Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31.12.2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen Abrechnungsverband P (AV P),
- b) freiwillige Versicherung ab 01.01.2002 Abrechnungsverband F (AV F) und
- c) Anwartschaften und Ansprüche bis 31.12.2001 und alle übrigen Abrechnungsverband S (AV S).

2.3 Gemäß § 55 Abs. 2 werden für jeden Abrechnungsverband Ein- und Ausgaben sowie Kapitalerträge gesondert verwaltet.

2.4 § 56 Abs. 1 bestimmt, dass für alle Verbände gemäß § 55 Abs. 1 eine eigene Deckungsrückstellung (Bilanzposition Passiva B.) in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt wird.

2.5 § 56 Abs. 2 bis 4 definiert die Mindestgröße der jeweiligen für die Abrechnungsverbände S und P zu ermittelnden Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der gemäß Buchst. a bis d beschriebenen Rechnungsgrundlagen.

Des Weiteren wird erstmals die Zielgröße für die Erreichung der Zusammenlegung der beiden Verbände, nämlich die Erreichung des Kapitaldeckungsgrades (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 15a und § 15b) von 100 v.H., in der Satzung verankert. Weitere Einzelheiten sind im versicherungstechnischen Geschäftsplan niedergelegt.

a) **Biometrie**
Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden für die Bilanzposition Passiva B. I. (tarifvertraglich ermittelte Brutto-Deckungsrückstellung) die Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck verwendet. Das Schlussalter z beträgt 65 Jahre (Regelaltersgrenze gemäß SGB VI zur Zeit der Entwicklung der Altersfaktoren im Jahr 2001).

b) **Rechnungszins**
Der Rechnungszins beträgt 3,25 v.H. für die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und 5,25 v.H. für die Zeit ab Eintritt des Versorgungsfalles. Der Zinssatz von 5,25 v.H. berücksichtigt bereits die ab Eintritt des Versorgungsfalles vorgesehene Dynamisierung der Renten um 1 v.H. jährlich. Demnach müsste sich ab Eintritt des Versorgungsfalles eine erforderliche Verzinsung oder Mindestverzinsung von insgesamt 6,3 v.H. ergeben.

c) **Gesonderte Deckungsrückstellung Biometrie und Zins** (Passiva B. II.)
Die Projektivität wird als Teil einer gesondert ausgewiesenen Rückstellung für Biometrie und Zins berücksichtigt.

Die Teil-Rückstellung für Biometrie ist die positive Differenz zwischen der Brutto-Deckungsrückstellung 2. Ordnung, bezogen auf die gesetzliche Regelaltersgrenze (nach dem ab 01.01.2008 geltenden Recht), und der tarifvertraglich ermittelten Brutto-Deckungsrückstellung (Rentenbeginn 65). Die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung ergeben sich durch Anpassung der Grundwahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2005 G bis zum 31.12.2018 und der Richttafeln 2018 G ab dem 01.01.2019 mittels einzelner Faktoren. Bei der Ermittlung der Brutto-Deckungsrückstellung 2. Ordnung sind vorhandene passivseitige Reserven (z.B. beitragsfreie Versicherungen ohne erfüllte Wartezeit, Versicherungen mit erfüllter Wartezeit ab Alter 69) in angemessener Weise rückstellungsmindernd zu berücksichtigen. Dagegen sind Optionen der Versicherten (z.B. die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte), welche bei der Kasse zu einem höheren Aufwand führen, in angemessener Weise rückstellungserhöhend zu berücksichtigen.

Die in § 56 Abs. 2 und 3 definierten Kapitaldeckungsgrade beziehen sich auf die ta-

rifvertragliche Deckungsrückstellung zzgl. der Teilrückstellung für Biometrie. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Heubeck-Richttafeln 1998 nach den aktuellen Erkenntnissen nicht mehr zu einer ausreichenden Deckungsrückstellung führen, die für die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen erforderlich ist.

d) **§ 56 Abs. 4**

Der technische Geschäftsplan sieht die allgemeine Bildung einer Teilrückstellung zur Stärkung der Rechnungsgrundlage Zins vor. Für den Abrechnungsverband P ist die Mindestgröße neben den Ausführungen gemäß Buchst. a bis c, eine Zielgröße mit einem Rechnungszins von 3,25/3,25/0 definiert. Nach Erreichung dieser Zielgröße ergibt sich der festgelegte Korridor von 80 v.H. – 100 v.H. in Bezug auf die Zielgröße, da die Mindestgröße ca. 80 v. H. der Zielgröße entspricht. Damit soll das über den Altersvorsorgeplan verankerte hohe Verzinsungsrisiko der Passivseite, welches im Höchstfall eine Verzinsung von 6,3 v.H. erreichen kann, gemindert werden.

Diese Teilrückstellung wird im Abrechnungsverband S derzeit nicht gebildet, da bereits ein bilanzieller Fehlbetrag unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Verzinsung besteht.

2.6 Weitere Erläuterungen zum Kapitaldeckungsgrad

Aufgrund der von den Tarifvertragsparteien im Rahmen des Punktemodells verankerten Rechnungsgrundlagen (vgl. § 34 Abs. 3 für den Rechnungszins und im Altersvorsorgeplan Ziffer 2.3 Sterbetafel Heubeck Richttafeln 1998) wurde die Altersfaktorentabelle erstellt.

Sowohl der Abrechnungsverband S als auch P werden nach diesen Rechnungsgrundlagen bilanziert. Neben dieser Bilanzierung ermittelt der Verantwortliche Aktuar eine gesonderte Rückstellung für Biometrie, die unter der Bilanzposition Passiva B. II. für beide Abrechnungsverbände gesondert ausgewiesen und bilanziert wird. Dies auch um die tariflichen und die aktuariellen Erfordernisse gesondert zu erfassen und aufzuzeigen.

Aus diesen im Altersvorsorgeplan hinterlegten Rechnungsgrundlagen ergibt sich auf der Passivseite eine Verzinsung von maximal 6,3 v.H.

Aktuell (2018) ergibt sich nach den Feststellungen des Aktuars für die Kasse im Abrechnungsverband S ein Zinserfordernis von 5,2 v.H. und im Abrechnungsverband P ein Zinserfordernis von 3,8 v.H., jeweils mit steigender Tendenz.

Unter Berücksichtigung der im Altersvorsorgeplan 2001 hinterlegten Rechnungsgrundlagen gemäß § 34 Abs. 3 und der Heubeck-Richttafeln 2005 G hat die Kasse in 2018 einen Kapitaldeckungsgrad (für die Abrechnungsverbände S und P) von insgesamt ca. 93,9 v.H. erreicht. Im Einzelnen betrachtet liegt der Abrechnungsverband P bei 101 v.H. und der Abrechnungsverband S bei 87 v.H. Ziel ist es, im Abrechnungsverband S die Ausfinanzierung nach den Rechnungsgrundlagen des Altersvorsorgeplans incl. der biometrischen Erfordernisse, die der Aktuar ermittelt, zu erreichen, um dann die Zusammenlegung der Abrechnungsverbände vorzunehmen. Dies ist bereits seit der Systemumstellung das definierte Ziel. Für die Erreichung dieses Ziels wird deshalb für die Ermittlung der Höhe der Sanierungsgelder der jährlich festgestellte Bilanzfehlbetrag, unter Berücksichtigung der jeweils festzulegenden oder festgelegten Dauer (auch bereits mit einem Beschluss der Landessynode) der Ausfinanzierung, zu Grunde gelegt. Durch die Umstellung auf die Richttafeln 2018 G hätten sich diese Werte zum 31.12.2018 um ca. 2,2 v.H. erhöht.

Vor dem Hintergrund der seit 2001 gesunkenen Rendite - von über 6 v.H. auf heute unter 3 v.H. - am Kapitalmarkt, ist das Ziel einer Ausfinanzierung für den Abrechnungsverband S von 100 v.H. mit dieser Änderung auch in der Versorgungsordnung verankert.

Nr. 3 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

Vom 23. Januar 2020

Aufgrund des § 38 Absatz 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110, 410; 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes der EKD vom 8. November 2016 (ABl. EKD 2016 S. 325) geändert worden ist, erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 27. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 117) wird wie folgt gefasst:

„In Ergänzung von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung kann Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden bei

1. Tod eines Großelternteils, eines Stiefelternteils, eines Bruders oder einer Schwester für zwei Arbeitstage,
2. Tod eines Elternteils oder eines Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten für zwei Arbeitstage.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Januar 2020

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 4 Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub sowie zur Regelung von Dienstbefreiung für Pastorinnen und Pastoren (Urlaubsverordnung – UrIVO)

Vom 25. Februar 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 53 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307; 2011 S. 149, S. 289; 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter, Vikarinnen und Vikare sowie Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes.
- (2) Bei Pastorinnen und Pastoren, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass anstelle dieser Verordnung die Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen anzuwenden ist.

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Soweit nichts anderes geregelt ist, sind für Entscheidungen und die Entgegennahme von Anzeigen oder Nachweisen nach dieser Verordnung folgende Personen zuständig:
 1. die Superintendentin oder der Superintendent bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern,
 2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof bei Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Stadtsuperintendentin oder dem Stadtsuperintendenten des Stadtkirchenverbandes Hannover.
- (2) Im Übrigen ist die Person oder Stelle zuständig, die mit der Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die betroffene Pastorin oder den betroffenen Pastor beauftragt ist.

**§ 3
Erreichbarkeit**

¹Pastorinnen und Pastoren müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können. ²Die Erreichbarkeit ist auch an dienstfreien Tagen (§ 19) sicherzustellen.

**§ 4
Abwesenheit vom Dienstbereich**

- (1) ¹Eine Abwesenheit vom Dienstbereich über 48 Stunden ist vorher anzuzeigen. ²Pastorinnen und Pastoren müssen für eine Vertretung sorgen. ³Die Vertretung ist vor Beginn der Abwesenheit nachzuweisen. ⁴Treten bei der Sicherstellung der Vertretung Schwierigkeiten auf, so ist die nach § 2 zuständige Person oder Stelle berechtigt, die Vertretung selbst zu regeln.
- (2) Eine Abwesenheit zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kur-, Urlauber-, Camping- und Schiffsseelsorge bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 5
Freizeiten und Gemeindefahrten**

¹Führen Pastorinnen und Pastoren im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Gemeindefahrten durch oder nehmen sie an Begegnungen im Rahmen der ökumenischen Partnerschaftsarbeit teil, so ist die Hälfte der über 21 Tage im Kalenderjahr hinausgehenden Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen. ²Konfirmandenfreizeiten sind von der Regelung ausgenommen. ³Insgesamt darf im Kalenderjahr nicht mehr als die Hälfte des Erholungsurlaubs für Freizeiten oder Begegnungen im Rahmen der ökumenischen Partnerschaftsarbeit beansprucht werden. ⁴Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof kann bestimmen, dass eine Anrechnung nach Satz 1 ganz oder teilweise unterbleibt.

**Abschnitt 2
Erholungsurlaub**

**§ 6
Gewährung des Erholungsurlaubs**

- (1) ¹Pastorinnen und Pastoren ist auf Antrag Erholungsurlaub zu gewähren. ²Sie müssen bei der Beantragung nachweisen, dass die Vertretung sichergestellt ist. ³§ 4 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

- (2) ¹An gesetzlichen Feiertagen ist grundsätzlich Dienst zu leisten. ²Der Erholungsurlaub soll sich nicht über die hohen Feiertage erstrecken.
- (3) Pastorinnen und Pastoren, die mit der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beauftragt sind, erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) ¹Der Erholungsurlaub beträgt für alle Pastorinnen und Pastoren für jedes Kalenderjahr 44 Kalendertage. ²Der Erholungsurlaub ist bei Teildienst entsprechend zu kürzen.
- (2) Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Pastorinnen und Pastoren erhalten nach Maßgabe des für sie geltenden staatlichen Rechts zusätzlich sieben Kalendertage Erholungsurlaub.

§ 8

Ordinationsjubiläum

Pastorinnen und Pastoren wird abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 4 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung jeweils zu folgenden Ordinationsjubiläen einmalig zusätzlicher Erholungsurlaub unter Weitergewährung der Bezüge gewährt:

1. 10 Jahre: Urlaub in Höhe von 3 Kalendertagen,
2. 20 Jahre: Urlaub in Höhe von 6 Kalendertagen,
3. 25 Jahre: Urlaub in Höhe von 9 Kalendertagen,
4. 35 Jahre: Urlaub in Höhe von 12 Kalendertagen.

§ 9

Anrechnung und Umrechnung

- (1) ¹Hat eine Pastorin oder ein Pastor im laufenden Kalenderjahr bereits im öffentlichen Dienst der Kirche oder des Staates Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser Erholungsurlaub auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Pastorin oder ein Pastor in einem Pfarrdienstverhältnis gestanden hat, auf das diese Verordnung nach § 1 keine Anwendung findet.
- (2) Wurde der Erholungsurlaub in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 nicht nach Kalendertagen berechnet, so ist der verbliebene Erholungsurlaubsanspruch bei Eintritt in ein Dienstverhältnis, auf das diese Verordnung Anwendung findet, entsprechend umzurechnen.

- (3) Hat eine Pastorin oder ein Pastor vor Eintritt in das kirchliche Dienstverhältnis nicht im kirchlichen oder staatlichen öffentlichen Dienst gestanden, so beträgt der Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

- (4) ¹Tritt eine Pastorin oder ein Pastor in den Ruhestand oder wird sie oder er in den Ruhestand versetzt, so beträgt der Erholungsurlaub für das laufende Kalenderjahr ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Dienstverhältnisses. ²Dasselbe gilt, wenn eine Pastorin oder ein Pastor nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts beurlaubt oder vom Dienst freigestellt wird.

- (5) ¹Ergibt sich bei der Berechnung des Erholungsurlaubs ein Bruchteil von mindestens 0,5 eines Tages, so wird dieser Bruchteil auf einen vollen Tag aufgerundet. ²Geringere Bruchteile werden abgerundet.

§ 10

Antritt des Erholungsurlaubs und Verfall

¹Der Erholungsurlaub soll im Kalenderjahr genommen werden. ²Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. ³Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist. ⁴Hat eine Pastorin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr abgewickelt werden.

§ 11

Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs

Die Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs richtet sich nach den Regelungen der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Erkrankung während des Erholungsurlaubs

¹Bei einer Erkrankung während des Erholungsurlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn die Pastorin oder der Pastor die Dienstunfähigkeit unverzüglich

lich anzeigt und durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist. ²Auf Verlangen muss ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

§ 13 Widerruf und Verlegung

- (1) ¹Die Gewährung des Erholungsurlaubs kann aus dringenden dienstlichen Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. ²Aufwendungen, die der Pastorin oder dem Pastor mit Rücksicht auf den erteilten Erholungsurlaub entstanden sind, sind in angemessenem Umfang zu ersetzen.
- (2) Einem Antrag auf Verlegung oder auf vorzeitige Beendigung eines bereits gewährten Erholungsurlaubs ist zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Abschnitt 3 Sonderurlaub

§ 14 Allgemeine Bestimmungen für den Sonderurlaub

- (1) ¹Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird Pastorinnen und Pastoren Sonderurlaub in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen gewährt. ²Pastorinnen und Pastoren, die sich in einem Promotionsverfahren befinden, kann zur Vorbereitung auf die abschließende mündliche Prüfung ein Sonderurlaub von bis zu vier Wochen unter Weitergewährung der Bezüge gewährt werden.
- (2) Widerruf und Verlegung des Sonderurlaubs richten sich nach § 13.

§ 15 Gesamtkirchliches Interesse

¹Für die Teilnahme an Veranstaltungen, die im gesamtkirchlichen Interesse liegen, kann Sonderurlaub für bis zu sieben Tage pro Kalenderjahr gewährt werden. ²Das Landeskirchenamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderregelung treffen.

§ 16 Fortbildungen

Die Gewährung des Sonderurlaubs für Fortbildungen richtet sich nach den Fortbildungsrichtlinien für Pfarrer und Pfarrerrinnen.

§ 17 Studienzeit

¹Für allgemeine Studien im dienstlichen Interesse kann Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden. ²Das Landeskirchenamt kann nähere Regelungen insbesondere zum Antragsverfahren, den Voraussetzungen für die Gewährung sowie für Beschränkungen des Sonderurlaubs in den Fortbildungsrichtlinien festlegen.

§ 18 Sonderurlaub in anderen Fällen

¹Für die Erteilung des Sonderurlaubs gemäß § 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung ist die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof zuständig. ²Die Gewährung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Abschnitt 4 Dienstbefreiungen

§ 19 Dienstfreie Tage

- (1) ¹Pastorinnen und Pastoren haben eine 7-Tage-Woche. ²Sie sollen an einem Werktag in der Woche von dienstlichen Aufgaben befreit sein, soweit dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen (dienstfreier Tag). ³Ein dienstfreier Tag kann nur im Rahmen einer Arbeitswoche anfallen. ⁴Ab vier Arbeitstagen gilt eine Woche als Arbeitswoche.
- (2) Zusätzlich sollen sie möglichst einmal im Monat einen dienstfreien Sonntag haben.
- (3) ¹Der dienstfreie Tag darf höchstens in die darauffolgende Woche übertragen werden. ²Der übertragene dienstfreie Tag kann mit dem Erholungsurlaub und einem dienstfreien Sonntag verbunden werden.

§ 20 Dienstbefreiung im Einzelfall

Pastorinnen und Pastoren kann im Einzelfall von der nach § 2 zuständigen Person oder Stelle bis zu zwei Tage Dienstbefreiung erteilt werden, wenn dringende persönliche Gründe dies erfordern.

§ 21 Eingeschränkter Dienst

¹Für Pastorinnen und Pastoren im eingeschränkten Dienst können in einer Dienstbeschreibung weitergehende Regelungen getroffen werden. ²Dienstfreie Tage können innerhalb einer Woche oder eines Monats zusammengefasst werden.

Abschnitt 5 Dienstunfähigkeit

§ 22

Anzeige, Nachweis und Abwesenheit vom Dienstbereich

- (1) ¹Können Pastorinnen und Pastoren wegen Krankheit ihren Dienst nicht ausüben, so haben sie ihre Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. ²§ 4 Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.
- (2) ¹Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, muss die Dienstunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. ²Auf Verlangen ist ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) ¹Pastorinnen und Pastoren dürfen sich während der Zeit ihrer Dienstunfähigkeit außerhalb ihres Dienstbereiches aufhalten, soweit die Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. ²§ 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 23 Weitere Regelungen

Die nach § 2 zuständige Person oder Stelle kann zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung, insbesondere für die Umrechnung der Erholungsurlaubstage für Pastorinnen und Pastoren im eingeschränkten Dienst, weitere Regelungen treffen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Urlaubsbestimmungen vom 14. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 27. April 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 39) geändert worden sind, außer Kraft.

Hannover, den 25. Februar 2020

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 5 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (AusfVO-MG)

Vom 23. Januar 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 3, 4, 7, 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (Mitarbeitendengesetz – MG) vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 319) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Mitarbeitende, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden (zu § 1 Absatz 1 MG)

Zu den Mitarbeitenden, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden, zählen neben den Auszubildenden auch

1. die Praktikantinnen und Praktikanten, deren Praktikantenverhältnisse unter § 1 der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen oder unter § 26 des Berufsbildungsgesetzes fallen,
2. die Personen, mit denen für die Durchführung eines dualen Studiums ein Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis vereinbart wird.

§ 2

Mitarbeiterstellen (zu § 3 MG)

- (1) ¹Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Errichtung oder Ausweitung von Stellen bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, wenn der Anstellungsträger der Aufsicht des Kirchenkreises untersteht. ²Der Kirchenkreisvorstand kann Fallgruppen bestimmen, für die seine Genehmigung als erteilt gilt.
- (2) ¹Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Errichtung oder Ausweitung von Stellen in Tageseinrichtungen für Kinder gilt als genehmigt, wenn der Stellenplan insgesamt der

vom Land Niedersachsen oder im Kirchenkreis Bremerhaven der von der Freien Hansestadt Bremen festgelegten Mindestausstattung entspricht. ²Wird die Mindestausstattung nach Satz 1 überschritten, gilt der Beschluss als genehmigt, wenn die Finanzierung der erforderlichen Personalausgaben gesichert ist.

- (3) In den übrigen Fällen bedarf der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Errichtung oder Ausweitung einer Stelle keiner Genehmigung.
- (4) ¹Außerplanmäßig Mitarbeitende dürfen nur zur Vertretung von Mitarbeitenden oder zur Aushilfe für längstens drei Jahre angestellt werden. ²Für die Genehmigung des Beschlusses über die Anstellung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Mehrere Stellen folgender Arbeitsbereiche können zu einer Stelle zusammengefasst werden:
1. Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,
 2. Hilfskräfte im Pfarramt,
 3. Schreibkräfte und Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden,
 4. Küsterinnen und Küster,
 5. Hausmeisterinnen und Hausmeister,
 6. Raumpflegerinnen und Raumpfleger,
 7. die Pflege der Außenanlagen,
 8. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C- oder D-Prüfung und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Prüfung.
- (6) Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Aufhebung oder Reduzierung von Stellen bedarf keiner Genehmigung.
- (7) Die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes über die Errichtung, Ausweitung, Aufhebung oder Reduzierung von Stellen zur Umsetzung der Finanzplanung im Kirchenkreis bleiben unberührt.

§ 3

Stellenausschreibungen

(zu § 4 MG)

- (1) ¹Stellen für Mitarbeitende dürfen nur besetzt werden, wenn sie zuvor mindestens im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie ausgeschrieben worden sind.

²Von der vorgenannten Pflicht zur Ausschreibung sind ausgenommen:

- Stellen für Lehrkräfte,
- Stellen, die mit Aushilfs- oder Vertretungskräften besetzt werden sollen, wenn das

Dienstverhältnis auf bis zu drei Monate befristet wird.

³Von der Stellenausschreibung kann im Übrigen abgesehen werden, wenn und soweit zwischen dem Anstellungsträger und der zuständigen Mitarbeitervertretung Einvernehmen besteht, dass für die betreffende Stelle für Mitarbeitende auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann (Dienstvereinbarung oder Einvernehmen im Einzelfall).

- (2) In der Stellenausschreibung ist auf die jeweilige Anforderung der Kirchenmitgliedschaft nach den §§ 6 bis 8 hinzuweisen.

§ 4

Genehmigungsvorbehalte bei Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen

(zu § 7 Absatz 1 MG)

- (1) ¹Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung eines Dienstverhältnisses bedarf bei privatrechtlich Mitarbeitenden der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn die oder der Mitarbeitende gemäß § 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 15 der Dienstvertragsordnung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst in der Entgeltgruppe II oder höher eingruppiert ist.

²Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung eines Dienstverhältnisses bedarf auch dann der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn die oder der Mitarbeitende als

- a) Diakonin oder Diakon,
- b) Leitung oder stellvertretende Leitung eines Kirchenamtes oder einer anderen kirchlichen Verwaltungsstelle,
- c) Pädagogische Leitung in Kirchenkreisen und Kirchengemeindeverbänden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind, angestellt wird.

³Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Änderung des Dienstverhältnisses allein auf einer Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit beruht.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 bedarf der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder Änderung eines Dienstverhältnisses der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, wenn dieser der Aufsicht des Kirchenkreises

untersteht und sich dieser die Genehmigung vorbehalten hat. ²Dieses gilt auch für den Beschluss nach Absatz 1 Satz 3.

- (4) In den übrigen Fällen bedarf der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder Änderung eines Dienstverhältnisses keiner Genehmigung.

§ 5

Genehmigungsvorbehalte bei Kündigungen (zu § 7 Absatz 2 MG)

¹Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, wenn dieser der Aufsicht des Kirchenkreises untersteht. ²Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, in welchen Fällen seine Genehmigung als erteilt gilt. ³Im Übrigen bedarf der Beschluss über die Kündigung eines Dienstverhältnisses keiner Genehmigung.

§ 6

Verkündigung, Seelsorge, evangelische Bildung (zu § 16 Absatz 3 MG)

- (1) Aufgaben der Verkündigung im Sinne des § 16 Absatz 3 MG nehmen Diakoninnen und Diakone wahr, denen durch eine Prädikantenbeauftragung nach § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz) das Recht zur freien Wortverkündigung erteilt ist.
- (2) Aufgaben der Seelsorge im Sinne des § 16 Absatz 3 MG nehmen Mitarbeitende wahr, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag nach § 4 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erteilt ist.
- (3) Aufgaben der evangelischen Bildung im Sinne des § 16 Absatz 3 MG nehmen folgende Mitarbeitende wahr:
- Diakoninnen und Diakone,
 - Lehrkräfte, die an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen Religionsunterricht erteilen,
 - Mitarbeitende, die Konfirmandenunterricht erteilen,
 - Pädagogische Leitungen in Kirchenkreisen und Kirchengemeindeverbänden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind,

- e) sonstige Mitarbeitende, die mit der Wahrnehmung von religionspädagogischen Aufgaben oder Aufgaben religiöser Bildung beauftragt sind und bei denen diese Aufgaben prägender Anteil ihrer Gesamttätigkeit sind.

§ 7

Mitarbeitende mit erheblicher Entscheidungs- und Repräsentationsverantwortung (zu § 16 Absatz 4 MG)

- (1) Mitarbeitende, denen eine erhebliche Entscheidungs- oder eine Repräsentationsverantwortung übertragen ist, sind insbesondere:
- Dienststellenleitungen im Sinne des § 4 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD),
 - Leitungen von landeskirchlichen Einrichtungen,
 - Referatsleitungen im Landeskirchenamt,
 - Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kirchenämtern und anderen kirchlichen Verwaltungsstellen,
 - Leitungen von Diakonieverbänden und Diakonischen Werken eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes,
 - Leitungen von Beratungsstellen,
 - Leitungen von Bildungseinrichtungen.
- (2) Christliche Kirchen im Sinne des § 16 Absatz 4 MG sind die Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen als Mitglieder angehören.

§ 8

Andere Aufgabenbereiche (zu § 16 Absatz 5 MG)

- (1) ¹In den folgenden Arbeitsbereichen ist abweichend von § 16 Absatz 5 Satz 1 MG grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder in einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, Voraussetzung für die berufliche Mitarbeit:
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen,
 - Leitungen und ständig stellvertretende Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder oder Familienzentren,
 - Lehrkräfte an evangelischen Schulen,
 - ständige stellvertretende pädagogische Leitungen in Kirchenkreisen und Kirchengemeindeverbänden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind.

²In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt Befreiung von der Anforderung der Kirchenmitgliedschaft erteilen.

- (2) ¹In folgenden Arbeitsbereichen ist abweichend von § 16 Absatz 5 Satz 1 MG grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche (§ 7 Absatz 2) Voraussetzung für die berufliche Mitarbeit in folgenden Aufgabenbereichen:
- a) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen,
 - b) Küsterinnen und Küster,
 - c) Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,
 - d) Ephoralsekretärinnen und Ephoralsekretäre,
 - e) pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder oder in Familienzentren,
 - f) Fachkräfte in Beratungsstellen,
 - g) pädagogische Fachkräfte in Bildungseinrichtungen,
 - h) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit oder Fundraising von kirchlichen Körperschaften oder kirchlichen Einrichtungen,
 - i) Fachberatungen für Tageseinrichtungen für Kinder,
 - j) Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter.

²In Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisvorstand Befreiung von der Anforderung der Kirchenmitgliedschaft erteilen, wenn es sich um die Anstellung oder die Weiterbeschäftigung bei einem Anstellungsträger handelt, der der Aufsicht des Kirchenkreises untersteht. ³In anderen Fällen bedarf es einer Befreiung durch das Landeskirchenamt.

§ 9

Befreiungsfiktion

(zu § 15 Absatz 2 MG)

Die Befreiung von der Anforderung der Kirchenmitgliedschaft für die berufliche Mitarbeit gilt in den folgenden Fällen als erteilt:

- a) Anstellung von Vertretungskräften für die Dauer von bis zu drei Monaten,
- b) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die für Einzeldienste angestellt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes vom 8. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 179), die zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 25. Januar 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 13) geändert worden ist, und die Verwaltungsordnung zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes vom 17. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 213), die zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 19. Oktober 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 311) geändert worden ist, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 11. Februar 2020

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 6 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge vom 30. Oktober 2018 für die Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und die Auszubildende der Länder in Pflegeberufen Änderungstarifverträge vom 2. März 2019 für die Beschäftigten der Länder

Hannover, den 18. Februar 2020

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit der 93. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 12. Dezember 2019 und der 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2020 S. 2) folgende Änderungstarifverträge für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 2. März 2019 für den kirchlichen Bereich übernommen:

- a) Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 2. März 2019,
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 2. März 2019,
- c) Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 30. Oktober 2018,
- d) Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 2. März 2019,
- e) Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 30. Oktober 2018,
- f) Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 2. März 2019,
- g) Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 2. März 2019.

Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TVÜ-Länder wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich mit der 14. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2020 S. 2) umgesetzt.

Als Anlagen 1 bis 7 geben wir die vorgenannten Änderungstarifverträge auszugsweise bekannt.

Den Text des ADK-Beschlusses vom 12. Dezember 2019 die Texte der vorgenannten Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 2. März 2019

- A u s z u g -

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 7. November 2017, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur Gleichbehandlung aller Geschlechter. Sie sind sich einig, soweit in diesem Tarifvertrag Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen bzw. Beschäftigtenbegriffe verwendet werden, dass diese für alle Geschlechter gelten.“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI nach der Angabe zu § 38a folgende Angabe eingefügt:

„§ 38b Übergangsvorschriften“
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a“ und die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 16 Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden jeweils die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ sowie die Angabe „Entgeltgruppen 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Ist der Garantiebtrag höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebtrag der Unterschiedsbetrag gezahlt.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 4, 5 und 6.
- dd) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- b) Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3:
Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2018 höhergruppiert wurden, richtet sich der Anspruch auf einen Garantiebtrag ab 1. Januar 2019 nur dann nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3, wenn sie am 31. Dezember 2018 Anspruch auf einen Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hatten.“
7. § 19a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird die Angabe „der Vorbemerkung Nr. 5 zu Teil IV“ durch die Angabe „den Vorbemerkungen Nr. 9 oder 10 und/oder 11 zu Teil IV Abschnitt 1 bzw. der Vorbemerkung Nr. 7 zu Teil IV Abschnitt 2“ sowie die Angabe „46,02“ durch die Angabe „90,00“ ersetzt.
- b) Im letzten Halbsatz wird die Angabe „46,02“ durch die Angabe „90,00“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

	im Kalenderjahr		
	2019	2020	ab 2021*
1 bis 4	91,69 v.H.	88,91 v.H.	87,43 v.H.
5 bis 8	92,19 v.H.	89,40 v.H.	88,14 v.H.
9a bis 11	77,66 v.H.	75,31 v.H.	74,35 v.H.
12 und 13	48,54 v.H.	47,07 v.H.	46,47 v.H.
14 und 15	33,98 v.H.	32,95 v.H.	32,53 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:

Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 nach § 20 Absatz 2 werden die Tarifvertragsparteien in Umsetzung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 sicherstellen, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

9. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. Januar 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H.,
- vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H. und
- vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v.H.“

10. In § 27 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 SGB IX“ durch die Angabe „§ 208 SGB IX“ ersetzt.

11. In § 31 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

12. In § 32 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ jeweils durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

13. In § 33 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 92 SGB IX“ durch die Angabe „§ 175 SGB IX“ ersetzt.

14. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b Übergangsvorschriften

¹Bei Beschäftigten, die Pflichtmitglied einer auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundlage errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für die jeweilige Versorgungseinrichtung nach dem Stand vom 1. April 2019 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu

einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. ²Nach dem 1. April 2019 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der Versorgungseinrichtungen im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“

15. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe f wird die Angabe „18“ gestrichen.
 - In Buchstabe g wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

...

19. § 43 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 5 wird in § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ ersetzt.
- Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:
„Nr. 5a
Zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle -
 - § 16 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:
„(1) ¹Die Entgeltgruppen KR 5 und KR 6 umfassen sechs Stufen. ²Die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 17 umfassen die Stufen 2 bis 6. ³Die Abweichungen von Satz 1 oder Satz 2 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung geregelt.“
 - § 16 Absatz 2 Satz 1 gilt für die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 17 in folgender Fassung:
„¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Entgeltgruppen KR 7 bis KR 17 der Stufe 2 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.“
 - § 16 Absatz 2 Satz 3 gilt für die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 17 in folgender Fassung:
„³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 3.“

...

- d) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 angefügt:
„Nr. 9 Zuordnung der Entgeltgruppen ab 1. Januar 2019

Soweit in diesem Tarifvertrag auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage B Bezug genommen wird, entspricht:

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
KR 5	3
KR 6	4
KR 7	7
KR 8	8
KR 9, KR 10	9a
KR 11, KR 12	9b
KR 13	10
KR 14, KR 15	11
KR 16, KR 17	12.“

20. In § 44 Nr. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Ausbildung dienenden Einrichtungen“ die Wörter „,soweit es sich nach den in den Ländern jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen nicht um berufsbildende Schulen handelt“ eingefügt.

.....

25. In Anlage A wird in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung Absatz 4 Satz 4 gestrichen.
26. Anlage A Teil I wird wie folgt geändert:
- In der Entgeltgruppe 11 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - In der Entgeltgruppe 10 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift und in der Fallgruppe 1 wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.

- dd) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- d) In der Protokollerklärung Nr. 4 wird die Angabe „Entgeltgruppen 6 und 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 6, 8 und 9a“ ersetzt.
27. In Anlage A Teil II Abschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- ...
29. In Anlage A Teil II Abschnitt 4 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
- c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
- e) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- ...
31. In Anlage A Teil II Abschnitt 7 wird in der Überschrift die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- ...
34. Anlage A Teil II Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor der Entgeltgruppe 13 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:
- „Vorbemerkung
(1) ¹Gartenbau, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 1.
- (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach den Tarifverträgen, die nach Nrn. 9 oder 11 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ- Länder fortgelten.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt auch für Beschäftigte im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2.“
- b) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- bb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
- cc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- dd) Die bisherigen Fallgruppen 2, 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.
- ee) In den Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- c) Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird die Angabe „Entgeltgruppen 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe l wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2“ sowie die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5“ ersetzt.

- d) In Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2“ sowie die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5“ ersetzt.
- e) Die Protokollerklärung Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchstabe o wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1“ sowie die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 dritter Anstrich wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5“ ersetzt.
- f) In der Protokollerklärung Nr. 8 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2, 3 und 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1, 2 und 3“ ersetzt.
- ...
- 41. In Anlage A Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 42. In Anlage A Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- ...
- 50. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - b) Die Protokollerklärung Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5“ sowie „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3“ jeweils durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 werden die Wörter „ist vergleichbar die Entgeltgruppe 9“ durch die Wörter „sind vergleichbar die Entgeltgruppen 9a und 9b mit“ ersetzt.
- 51. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Fallgruppen 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - dd) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - b) In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b

- wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
52. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - dd) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - b) In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
53. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - b) In der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 und Fallgruppe 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ jeweils durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - c) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - bb) In der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1“ ersetzt.
 - cc) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - dd) Die bisherigen Fallgruppen 4 und 5 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - ee) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- ...
57. In Anlage A Teil II Abschnitt 14 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
58. Anlage A Teil II Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Unterabschnitt 1 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung
¹Beschäftigte, die nach diesem Abschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 15.“
 - b) In Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - bb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
 - cc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - dd) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - ee) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - c) In Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
 - bb) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.

- cc) In den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
 - d) In Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
 - bb) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - cc) In der Fallgruppe 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - e) Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
 - bbb) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
 - ccc) In den Fallgruppen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - bb) In der Protokollerklärung Nr. 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
 - f) In Unterabschnitt 5 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
 - bb) In der einzigen Fallgruppe wird der Klammerzusatz gestrichen.
59. In Anlage A Teil II Abschnitt 16 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
- e) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- ...
70. Anlage A Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Vorbemerkung“ wird durch das Wort „Vorbemerkungen“ ersetzt und die bisherige einzige Vorbemerkung wird Vorbemerkung Nr. 1.
 - b) Nach der Vorbemerkung Nr. 1 wird folgende Vorbemerkung Nr. 2 eingefügt:

„2. (1) ¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 22 Unterabschnitt 1.

(2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach den Tarifverträgen, die nach Teil C Nrn. 9 oder 11 der Anlage 1 zum TVÜ- Länder fortgelten.

(3) Absatz 1 und 2 gilt auch für Beschäftigte im Sinne der Protokollerklärung Nr.1.“
71. In Anlage A Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
 - b) In der Fallgruppe 1 wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - c) In der Fallgruppe 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
-
82. In Anlage A Teil II Abschnitt 25 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Fallgruppen 5, 6, 7, 8 und 9 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2, 3, 4 und 5 der Entgeltgruppe 9a.
- d) In den Fallgruppen 1, 2, 3, 4 und 5 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
83. In Anlage A Teil II Abschnitt 25 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
- d) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
84. In Anlage A Teil II Abschnitt 25 Unterabschnitt 4 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
- c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
- e) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- ...
86. In Anlage A Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- c) In der Fallgruppe 3 wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
87. In Anlage A Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- ...
93. Die Anlagen B bis F erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2

Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2020

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. ...
2. ...
3. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe l wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe l wird folgender Buchstabe m angefügt: „m) Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 52).“
4. In § 13 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitsunfähigkeit“ die Wörter „,Kur- oder Heilverfahren“ eingefügt.
- ...
8. In Anlage A wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:
 - a) In Teil II Abschnitt 2. wird nach dem Wort „Apotheker,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.

- b) Nach der Zeile zu Teil II Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird folgende Zeile eingefügt: „2.4 Psychotherapeuten“
- c) Die Zeile zu Teil II Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst: „7.(nicht besetzt)“
- ...
9. In Anlage A werden in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung Absatz 4 Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst: „Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
 - wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,
- bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.“
10. Anlage A Teil I wird wie folgt geändert:
- a) Die Entgeltgruppe 9b wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst: „1. Beschäftigte der Fallgruppen 2 oder 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“
- bb) Nach der Fallgruppe 2 wird folgende Fallgruppe 3 angefügt: „3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 11)“
- b) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird wie folgt gefasst: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“
- c) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8 wird wie folgt gefasst: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“
- d) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 6 wird wie folgt gefasst: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“
- e) Die Entgeltgruppe 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige einzige Fallgruppe wird Fallgruppe 1.
- bb) Nach der Fallgruppe 1 wird folgende Fallgruppe 2 angefügt: „2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 12)“
11. Anlage A Teil II Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen
Es findet Teil I Anwendung.“
12. Anlage A Teil II Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Apotheker,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
- b) Nach Unterabschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt 4 angefügt: „2.4 Psychotherapeuten Entgeltgruppe 14
Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung)
- Protokollerklärung:
(1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

- (2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
- (3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.
- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“
- ...
14. Anlage A Teil II Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst: „7. (nicht besetzt)“
- ...
17. Anlage A Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4 wird die Angabe „Entgeltgruppe 7“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 8“ ersetzt.
- b) Nach der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift „Entgeltgruppe 8“ eingefügt.
- c) Die bisherige einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8.
- d) Die Überschrift „Entgeltgruppe 7“ wird gestrichen.
18. Anlage A Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 5 wird die Angabe „Entgeltgruppe 7“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 8“ ersetzt.
- b) Nach der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift „Entgeltgruppe 8“ eingefügt.
- c) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8.
- d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 7.
- bb) Nach der Fallgruppe 2 wird folgende Fallgruppe 3 angefügt: „3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 11)“
- b) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird wie folgt gefasst: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“
- c) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8 wird wie folgt gefasst: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“

d) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 6 wird wie folgt gefasst: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“

e) Die Entgeltgruppe 5 wird wie folgt geändert:
aa) Die bisherige einzige Fallgruppe wird Fallgruppe 1.

bb) Nach der Fallgruppe 1 wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:
„2. Beschäftigte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.“

...

21. Anlage A Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Entgeltgruppe 9a wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ eingefügt.

bb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9a wird unter Streichung des Klammerzusatzes die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.

cc) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9a wird einzige Fallgruppe.

b) Nach der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift „Entgeltgruppe 8“ eingefügt.

c) Die bisherige einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8.

d) Die Überschrift „Entgeltgruppe 7“ wird gestrichen.

22. In Anlage A Teil III Vorbemerkung Nr. 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Wörter „oder der Handwerksordnung“ eingefügt.

23. Anlage A Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 3 Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.

b) In Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.

...

§ 3

Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2021

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage A wird im Inhaltsverzeichnis die Zeile zu Teil II Abschnitt 11 wie folgt gefasst:

„11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik“

2. Anlage A Teil II Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst: „11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkungen

1. ¹Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement. ⁶Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

2. (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.
- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

Nr. 2 Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Nr. 3 ¹Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. ²Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ³Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.“

...

Anlage 1**Anlage B zum TV-L**

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
– gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.596,69	5.023,85	5.209,41	5.868,47	6.367,55	6.558,57
14	4.161,82	4.550,35	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78
13	3.837,26	4.198,44	4.422,39	4.857,49	5.458,94	5.622,71
12	3.458,40	3.763,34	4.288,02	4.748,72	5.343,77	5.504,08
11	3.346,42	3.628,98	3.891,31	4.288,02	4.863,90	5.009,81
10	3.228,23	3.502,94	3.763,34	4.025,67	4.524,79	4.660,53
9b	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	4.000,09	4.120,10
9a	2.873,64	3.129,67	3.177,31	3.272,55	3.667,36	3.777,39
8	2.699,45	2.945,15	3.064,19	3.177,31	3.302,32	3.379,70
7	2.537,72	2.772,50	2.933,23	3.052,29	3.147,55	3.230,87
6	2.494,17	2.724,88	2.843,94	2.963,01	3.040,38	3.123,72
5	2.394,63	2.617,73	2.736,79	2.849,89	2.939,19	2.998,72
4	2.284,36	2.504,64	2.653,45	2.736,79	2.820,14	2.873,70
3	2.254,60	2.468,91	2.528,44	2.623,68	2.701,07	2.766,55
2	2.099,83	2.296,27	2.355,81	2.415,33	2.552,24	2.695,13
1	Je 4 Jahre	1.897,44	1.927,18	1.962,90	1.998,63	2.087,92

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
– gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.794,35	5.180,59	5.371,94	6.051,57	6.566,22	6.763,20
14	4.340,78	4.692,32	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72
13	4.002,26	4.329,43	4.560,37	5.009,04	5.629,26	5.798,14
12	3.607,11	3.880,76	4.421,81	4.896,88	5.510,50	5.675,81
11	3.490,32	3.742,20	4.012,72	4.421,81	5.015,65	5.166,12
10	3.367,04	3.612,23	3.880,76	4.151,27	4.665,96	4.805,94
9b	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89	4.248,65
9a	2.997,21	3.227,32	3.276,44	3.374,65	3.781,78	3.895,24
8	2.815,53	3.037,04	3.159,79	3.276,44	3.405,35	3.485,15
7	2.646,84	2.862,50	3.024,75	3.147,52	3.245,75	3.331,67
6	2.601,42	2.814,88	2.933,94	3.055,46	3.135,24	3.221,18
5	2.497,60	2.707,73	2.826,79	2.939,89	3.030,89	3.092,28
4	2.382,59	2.594,64	2.743,45	2.826,79	2.910,14	2.963,70
3	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55
2	2.190,12	2.386,27	2.445,81	2.505,33	2.642,24	2.785,13
1	Je 4 Jahre	1.987,44	2.017,18	2.052,90	2.088,63	2.177,92

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
– gültig ab 1. Januar 2021 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.880,65	5.247,42	5.441,24	6.129,64	6.650,92	6.850,45
14	4.418,91	4.752,85	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43
13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
9	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
8	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
7	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
6	2.696,84	2.912,50	3.074,75	3.197,52	3.295,75	3.381,67
5	2.651,42	2.864,88	2.933,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18
4	2.547,60	2.757,73	2.876,79	2.989,89	3.080,89	3.142,28
3	2.432,59	2.644,64	2.793,45	2.876,79	2.960,14	3.013,70
2	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55
1	2.240,12	2.436,27	2.495,81	2.555,33	2.692,24	2.835,13
	Je 4 Jahre	2.037,44	2.067,18	2.102,90	2.138,63	2.227,92

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte
– gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 –

Entgeltgruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.395,40	4.549,24	5.043,61	5.565,74	5.889,75
KR 16		4.293,75	4.444,27	4.930,31	5.496,87	5.746,78
KR 15		4.201,53	4.339,28	4.683,67	5.095,82	5.253,23
KR 14		4.099,88	4.234,31	4.570,37	5.026,95	5.110,26
KR 13		3.998,24	4.129,33	4.457,04	4.693,67	4.754,77
KR 12		3.794,92	3.919,36	4.230,41	4.421,49	4.510,36
KR 11		3.591,63	3.709,39	4.003,79	4.199,31	4.288,18
KR 10		3.388,34	3.499,42	3.810,48	3.960,46	4.054,89
KR 9		3.221,69	3.388,34	3.499,42	3.710,49	3.799,37
KR 8		2.964,28	3.108,72	3.293,90	3.443,47	3.650,90
KR 7		2.793,61	2.964,28	3.226,86	3.358,13	3.493,36
KR 6	2.341,60	2.504,87	2.662,34	2.997,11	3.082,44	3.239,95
KR 5	2.243,37	2.466,56	2.531,09	2.636,09	2.714,88	2.899,95

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte
– gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –

Entgeltgruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.532,54	4.691,18	5.200,97	5.739,39	6.073,51
KR 16		4.427,72	4.582,93	5.084,14	5.668,37	5.926,08
KR 15		4.332,62	4.474,67	4.829,80	5.254,81	5.417,13
KR 14		4.227,80	4.366,42	4.712,97	5.183,79	5.269,70
KR 13		4.122,99	4.258,17	4.596,10	4.840,11	4.903,12
KR 12		3.913,32	4.041,64	4.362,40	4.559,44	4.651,08
KR 11		3.703,69	3.825,12	4.128,71	4.330,33	4.421,97
KR 10		3.494,06	3.608,60	3.929,37	4.084,03	4.181,40
KR 9		3.322,21	3.494,06	3.608,60	3.826,26	3.917,91
KR 8		3.056,77	3.205,71	3.396,67	3.550,91	3.764,81
KR 7		2.880,77	3.056,77	3.327,54	3.462,90	3.602,35
KR 6	2.414,66	2.583,02	2.745,41	3.090,62	3.178,61	3.341,04
KR 5	2.313,36	2.543,52	2.610,06	2.718,34	2.799,58	2.990,43

Anlage C zum TV-L**Entgelttabelle für Pflegekräfte**
– gültig ab 1. Januar 2021 –

Entgeltgruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.591,01	4.751,70	5.268,06	5.813,43	6.151,86
KR 16		4.484,84	4.642,05	5.149,73	5.741,49	6.002,53
KR 15		4.388,51	4.532,39	4.892,10	5.322,60	5.487,01
KR 14		4.282,34	4.422,75	4.773,77	5.250,66	5.337,68
KR 13		4.176,18	4.313,10	4.655,39	4.902,55	4.966,37
KR 12		3.963,80	4.093,78	4.418,67	4.618,26	4.711,08
KR 11		3.751,47	3.874,46	4.181,97	4.386,19	4.479,01
KR 10		3.539,13	3.655,15	3.980,06	4.136,71	4.235,34
KR 9		3.365,07	3.539,13	3.655,15	3.875,62	3.968,45
KR 8		3.096,20	3.247,06	3.440,49	3.596,72	3.813,38
KR 7		2.917,93	3.096,20	3.370,47	3.507,57	3.648,82
KR 6	2.445,81	2.616,34	2.780,83	3.130,49	3.219,61	3.384,14
KR 5	2.343,20	2.576,33	2.643,73	2.753,41	2.835,69	3.029,01

Anlage 5 zum TV-L**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung**
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

– gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 –

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	159,14
2	150,11
3	139,23
4	131,33
5	127,32
6	124,16
7	112,57
8	111,75
9	98,50
10	85,13
11	58,78
12	105,43
13	84,34
14	52,72
15	87,56

...

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	164,36
2	281,35

...

Anlage F zum TV-L

**Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

– gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	164,11
2	154,79
3	143,57
4	135,43
5	131,29
6	128,03
7	(unbesetzt)
8	115,24
9	101,57
10	(unbesetzt)
11	60,61
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	90,29

...

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	169,49
2	290,13

...

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

– gültig ab 1. Januar 2021 –

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	166,23
2	156,79
3	145,42
4	137,18
5	132,98
6	129,68
7	(unbesetzt)
8	116,73
9	102,88
10	(unbesetzt)
11	61,39
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	91,45

...

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	171,68
2	293,87

**Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 2. März 2019

- A u s z u g -

**§ 1
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert: Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

...

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
..., Niedersachsen, ...

- gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.927,29	1. - 10. Jahr	2.873,70
	5. - 8. Jahr	2.980,87		
	9. - 12. Jahr	3.058,24	11. - 15. Jahr	3.058,24
	ab 13. Jahr	3.135,64	ab 16. Jahr	3.135,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.195,15	1. - 10. Jahr	3.129,67
	5. - 8. Jahr	3.248,73		
	9. - 12. Jahr	3.326,11	11. - 15. Jahr	3.326,11
	ab 13. Jahr	3.403,52	ab 16. Jahr	3.403,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.477,93	1. - 10. Jahr	3.409,47
	5. - 8. Jahr	3.534,21		
	9. - 12. Jahr	3.616,17	11. - 15. Jahr	3.616,17
	ab 13. Jahr	3.705,74	ab 16. Jahr	3.705,74
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.814,52	1. - 10. Jahr	3.718,54
	5. - 8. Jahr	3.872,09		
	9. - 12. Jahr	3.955,29	11. - 15. Jahr	3.955,29
	ab 13. Jahr	4.038,49	ab 16. Jahr	4.038,49
Ständige persönliche Fahrer /Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.166,47	1. - 10. Jahr	4.057,67
	5. - 8. Jahr	4.224,02		
	9. - 12. Jahr	4.307,23	11. - 15. Jahr	4.307,23
	ab 13. Jahr	4.390,39	ab 16. Jahr	4.390,39

...

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
..., Niedersachsen, ...

– gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.018,62	1. - 10. Jahr	2.963,70
	5. - 8. Jahr	3.073,87		
	9. - 12. Jahr	3.153,66	11. - 15. Jahr	3.153,66
	ab 13. Jahr	3.233,47	ab 16. Jahr	3.233,47
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.294,84	1. - 10. Jahr	3.227,32
	5. - 8. Jahr	3.350,09		
	9. - 12. Jahr	3.429,88	11. - 15. Jahr	3.429,88
	ab 13. Jahr	3.509,71	ab 16. Jahr	3.509,71
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.586,44	1. - 10. Jahr	3.515,85
	5. - 8. Jahr	3.644,48		
	9. - 12. Jahr	3.728,99	11. - 15. Jahr	3.728,99
	ab 13. Jahr	3.821,36	ab 16. Jahr	3.821,36
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.933,53	1. - 10. Jahr	3.834,56
	5. - 8. Jahr	3.992,90		
	9. - 12. Jahr	4.078,70	11. - 15. Jahr	4.078,70
	ab 13. Jahr	4.164,49	ab 16. Jahr	4.164,49
Ständige persönliche Fahrer /Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.296,46	1. - 10. Jahr	4.184,27
	5. - 8. Jahr	4.355,81		
	9. - 12. Jahr	4.441,62	11. - 15. Jahr	4.441,62
	ab 13. Jahr	4.527,37	ab 16. Jahr	4.527,37

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
..., Niedersachsen, ...

– gültig ab 1. Januar 2021 –

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.068,62	1. - 10. Jahr	3.013,70
	5. - 8. Jahr	3.123,87		
	9. - 12. Jahr	3.203,66	11. - 15. Jahr	3.203,66
	ab 13. Jahr	3.283,47	ab 16. Jahr	3.283,47
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.344,84	1. - 10. Jahr	3.277,32
	5. - 8. Jahr	3.400,09		
	9. - 12. Jahr	3.479,88	11. - 15. Jahr	3.479,88
	ab 13. Jahr	3.559,71	ab 16. Jahr	3.559,71
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.636,44	1. - 10. Jahr	3.565,85
	5. - 8. Jahr	3.694,48		
	9. - 12. Jahr	3.778,99	11. - 15. Jahr	3.778,99
	ab 13. Jahr	3.871,36	ab 16. Jahr	3.871,36

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.984,27	1. - 10. Jahr	3.884,56
	5. - 8. Jahr	4.044,41		
	9. - 12. Jahr	4.131,32	11. - 15. Jahr	4.131,32
	ab 13. Jahr	4.218,21	ab 16. Jahr	4.218,21
Ständige persönliche Fahrer /Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.351,88	1. - 10. Jahr	4.238,25
	5. - 8. Jahr	4.412,00		
	9. - 12. Jahr	4.498,92	11. - 15. Jahr	4.498,92
	ab 13. Jahr	4.585,77	ab 16. Jahr	4.585,77

Anlage 3

**Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum
Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)**

vom 30. Oktober 2018

- A u s z u g -

**§ 1
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Altenpflegehilfe“ die Wörter „und nach dem Notfallsanitättergesetz“ angefügt.
 - b) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
„b) Schülerinnen/Schüler, die in den in der Anlage zum TVA-L Gesundheit aufgeführten Gesundheitsberufen ausgebildet werden,“
 - c) Die bisherigen Buchstaben b, c und d werden Buchstaben c, d und e.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden“ durch die Angabe „für den Kalendermonat, in dem dem Auszubildenden“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

...

Anlage 4

**Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum
Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)**

vom 2. März 2019

- A u s z u g -

**§ 1
Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften**

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 30. Oktober 2018 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
im ersten Ausbildungsjahr 986,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.040,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.090,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr 1.159,51 Euro,
 - b) ab 1. Januar 2020
im ersten Ausbildungsjahr 1.036,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.090,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.140,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr 1.209,51 Euro.“

2. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 27b Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ gestrichen.
4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.“
5. In § 17 Satz 2 wird am Satzende ein Punkt angefügt.
6. § 20 Absatz 3 wird gestrichen.

...

Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 30. Oktober 2018

- A u s z u g -

§ 1 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Altenpflege“ die Wörter „sowie nach dem Notfallsanitätärgesetz“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1)¹Die Probezeit für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege beträgt sechs Monate.
²Für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 sowie nach dem Notfallsanitätärgesetz beträgt die Probezeit vier Monate.“

3. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden“ durch die Angabe „für den Kalendermonat, in dem dem Ausbildenden“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

...

Anlage 6

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 2. März 2019

- A u s z u g -

§ 1 Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 30. Oktober 2018 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
im ersten Ausbildungsjahr 1.110,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.176,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.283,00 Euro,
 - b) ab 1. Januar 2020
im ersten Ausbildungsjahr 1.160,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.226,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.333,00 Euro.“
2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert: In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV“ durch die Angabe „den Vorbemerkungen Nr. 9 oder 10 und/oder 11 zu Teil IV Abschnitt 1“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ gestrichen.
4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.“
5. In § 17 Satz 2 wird am Satzende ein Punkt angefügt.
6. § 19 Absatz 3 wird gestrichen.

...

Anlage 7

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

vom 2. März 2019

- A u s z u g -

§ 1

Änderungen des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
 - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
vom 1. Januar 2019 bis
31. Dezember 2019 1.803,54 Euro,
ab 1. Januar 2020 1.853,54 Euro,
 - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/ des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers
vom 1. Januar 2019 bis
31. Dezember 2019 1.578,26 Euro,
ab 1. Januar 2020 1.628,26 Euro,
 - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bader-

meisterin/ des Masseurs und medizinischen Bademeisters
vom 1. Januar 2019 bis
31. Dezember 2019 1.521,31 Euro,
ab 1. Januar 2020 1.571,31 Euro.“

3. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Diese beträgt 95 v.H. des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/ Praktikanten für November zusteht.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.
5. § 17a wird gestrichen.

...

Nr. 7 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2020)

Vom 3. Februar 2020

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 30), zuletzt geändert am 6. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 16), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2020:

Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

...

Für das Haushaltsjahr 2020 sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 254.386.000,00 Euro vor.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 238.040.000,00 Euro, dessen Berechnung sich in der Anlage des Aktenstücks Nr. 23 der 25. Landessynode findet (www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)). Das Allgemeine Planungsvolumen wurde vom Landessynodalausschuss in seiner 17. Sitzung am 2. Juli 2015 für die

Jahre 2017 – 2020 auf 239.270.000,00 Euro erhöht (Kirchl. Amtsbl. Nr. 4/2015 S. 87 vom 27. August 2015).

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben in den Jahren 2019 und 2020 ist das bereinigte Planungsvolumen für das Jahr 2019 um 3,00 % und für das Jahr 2020 um 2,00 % erhöht worden. Durch die Tarifsteigerungen der privatrechtlich Beschäftigten um 3,20 % zum 01.01.2020 und der öffentlich-rechtlich Beschäftigten um 3,20 % zum 01.03.2020 sowie die Einführung einer Sonderzahlung für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten kommt es zu einer Mehrbelastung der Kirchenkreise um ca. 3,20 %. Da wir im Rahmen der Haushaltsplanung 2019/2020 für das Haushaltsjahr 2020 von einer Tarifsteigerung von 2,0 % ausgegangen sind, wird das Allgemeine Zuweisungsvolumen zum Ausgleich der Mehrausgaben um 1.974.000,00 Euro erhöht. Das Allgemeine Zuweisungsvolumen beträgt nunmehr für das Jahr 2020 256.360.000,00 Euro.

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Absatz 2 FAG) im Planungszeitraum 2017-2022 unverändert (s. Nr. 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 38.050.800,00 Euro für den nach den Besonderen Schlüssel (11.886.000,00 Euro für Sakralgebäude und 26.164.800,00 Euro für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

Zu 2.8 Besondere Schlüssel

2.8.1 Sakralgebäude

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Absatz 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m ³	Mindestbetrag
bis 1.000 m ³	2,46 Euro/m ³	
1.001 bis 2.500 m ³	2,36 Euro/m ³	2.460,00 Euro
2.501 bis 4.500 m ³	2,24 Euro/m ³	5.900,00 Euro

4.501 bis 7.500 m ³	1,99 Euro/m ³	10.080,00 Euro
7.501 bis 12.000 m ³	1,73 Euro/m ³	14.925,00 Euro
über 12.000 m ³	1,49 Euro/m ³	20.7600,00 Euro

...

2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2020 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben erhöht. Die Beträge lauten wie folgt:

- | | |
|-------------------------------------------------|----------------|
| 1. Ganztagsgruppe | 21.580,00 Euro |
| 2. Halbtagsgruppe (Vor- oder Nachmittagsgruppe) | 10.790,00 Euro |
| 3. Hortgruppe | 21.580,00 Euro |
| 4. Leitungspauschale | 2.780,00 Euro |

...

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2020 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 4.000,00 Euro gewährt.

...

Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO

3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.1.1 Allgemeine Hinweise

...

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2020 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt.

...

Zu 3.1.2 Bemessung

3.1.2.1 Ambulante pflegerische Dienste

...

Näheres ist in den Rundverfügungen G7/2010 vom 29.04.2010, G10/2010 vom 22.06.2010, G4/2011 vom 07.06.2011 und G7/2018 vom 08.11.2018 dargelegt.

3.1.2.2 Projekte im diakonischen Bereich

...

Näheres zu den Vergabekriterien wird durch Rundverfügung bekanntgegeben (vgl. z.B. Rundverfügung G6/2019 vom 17. Mai 2019 bzgl. der Förderung besonderer Projekte in der Diakonie).

Zu 3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge

3.2.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge werden im Haushaltsjahr 2020 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 erfolgen.

Zu 5.2. Erträge des Pfarrbesoldungsfonde

...

Zur Verwaltungsvereinfachungskönnenelektronische Vordrucke zur Kontenerrichtung beim Landeskirchenamt (Herr Klaus Höner, E-Mail: Klaus.Hoener@evlka.de) angefordert werden.

Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 8 Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

H a n n o v e r, den 14. Februar 2020

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss der 25. Landessynode über die nach Artikel 16 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beschlossenen Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Die 25. Landessynode hat während ihrer XIII. Tagung am 28. November 2019 folgende Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren beschlossen:

Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

I. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Ausgangspunkte

Die neue Kirchenverfassung (im Folgenden: KVerf), die am 01. Januar 2020 in Kraft treten wird, enthält an zwei Stellen Grundaussagen über Beteiligungsstrukturen in der Landeskirche.

I. Regelungen im Verfassungsentwurf

Artikel 9 Abs. 2 KVerf bestimmt im Zusammenhang mit den Aussagen über die Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder:

„Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mitzugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an kirchlichen Wahlen sowie an der Leitung der Kirche zu beteiligen. Die Landeskirche informiert sie in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens. In besonderer Weise stärkt die Landeskirche die Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen.“

Mitwirken kann nur, wer informiert ist. Als erste Stufe der Beteiligung wird daher in dieser Bestimmung eine allgemeine Pflicht der Landeskirche zur Information über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens festgehalten. Diese Pflicht besteht gegenüber allen Mitgliedern. Sie ist daher in Artikel 9 integriert, der grundlegende Aussagen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder enthält. Unter wichtigen Angelegenheiten werden dabei – in Anlehnung an die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zur Bürgerbeteiligung – grundsätzlich alle Angelegenheiten verstanden, die nicht zum kirchlichen Tagesgeschäft gehören. Umgesetzt und konkretisiert wird die Informationspflicht vor allen durch das Kommunikationskonzept der Landeskirche.

Artikel 16 KVerf enthält eine Rahmenregelung, mit der landeskirchliche Beteiligungsstrukturen etabliert werden sollen: „Die Landeskirche beteiligt die Kirchenkreise in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten oder die Angelegenheiten der zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften in besonderer Weise betreffen. Dies gilt im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den zu

ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften entsprechend.“

Die Bestimmung ist Ergebnis der Diskussionen während des landeskirchlichen Stellungnahmeverfahrens zum ersten Verfassungsentwurf, der im Mai 2017 der Landessynode vorgelegt worden war. Im Stellungnahmeverfahren wurde insbesondere das Anliegen geäußert, die Kirchenkreise stärker an Entscheidungen der Landeskirche zu beteiligen und dafür einheitliche und verfassungsmäßig abgesicherte Strukturen zu entwickeln.

Der Verfassungsentwurf begreift Beteiligung insgesamt als grundlegendes Strukturprinzip im Verhältnis zwischen allen kirchlichen Handlungsebenen. Beteiligung

- komplettiert das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 14 Abs. 3 KVerf), soweit eine nachgeordnete Handlungsebene die rechtlich abgesicherte Möglichkeit hat, ihre Belange auch in Entscheidungsprozesse der nächsthöheren Handlungsebene einzubringen.
- Zugleich ist Beteiligung ein angemessener Ausdruck der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Abs. 4 KVerf). Deshalb gilt Artikel 16 KVerf nicht nur im Verhältnis zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen (Satz 1), sondern auch im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den zu ihrem Bereich gehörenden Kirchengemeinden und den anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis (Satz 2).

Die Beteiligung der Kirchenkreise durch die Landeskirche erstreckt sich auch auf Angelegenheiten, die den Bereich der Kirchengemeinden und der anderen zum Kirchenkreis gehörenden kirchlichen Körperschaften betreffen. Denn die Kirchenkreise haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens zu fördern und zu unterstützen (Artikel 31 Abs. 2 KVerf), und sie vermitteln Angelegenheiten und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden (Artikel 31 Abs. 5 KVerf).

Wichtige Angelegenheiten sind, wie oben zu Art. 9 Abs. 2 KVerf beschrieben, grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nicht zum Tagesgeschäft kirchlicher Leitung und Verwaltung gehören. In besonderer Weise betroffen sind die Angelegenheiten der Kirchenkreise bzw. der Kirchengemeinden, wenn eine Entscheidung in erheblicher Weise Veränderungen in den Strukturen der Arbeit erforderlich machen oder den Einsatz zusätzlicher finanzieller oder personeller Ressourcen notwendig machen würde. Diese doppelte Verwendung der unbestimmten Rechts-

begriffe „wichtig“ und „in besonderer Weise“ macht deutlich, dass es sich sowohl ihrer Art als auch dem Grad ihrer Auswirkungen nach um nicht alltägliche Angelegenheiten handeln muss.

2. Beteiligung auf allen Handlungsebenen

Die nachfolgenden Grundsätze für die nähere Ausgestaltung von Beteiligungsstrukturen konzentrieren sich auf die Beteiligungsstrukturen im Verhältnis zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen. In einer insgesamt beteiligungsorientierten Kirche gelten dieselben Grundsätze aber auch im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden. Beteiligung als Strukturprinzip geht daher von verlässlichen Strukturen in den Kirchenkreisen aus,

- die eine regelmäßige und zeitnahe Information aller Kirchengemeinden über die Beratungen der Kirchenkreissynode und über die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes (z.B. über die Errichtung von Einrichtungen des Kirchenkreises, den Stellenrahmenplan, die Gebäudebedarfsplanung, den Rücklagen- und Darlehnsfonds oder organisatorische Veränderungen im Kirchenamt) sicherstellen und
- die zumindest über die Mitglieder der Kirchenkreissynode einen Rückfluss von Informationen und Stellungnahmen aus den Kirchengemeinden in die Organe des Kirchenkreises ermöglichen.

Entsprechende Grundsätze sind von den Kirchenkreisen nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu regeln. In öffentlichen Stellungnahmeverfahren seitens der Landeskirche haben ohnehin alle Kirchengemeinden die Möglichkeit, unmittelbar gegenüber der Landeskirche Stellung zu nehmen. Auf diese Möglichkeit sind die Kirchengemeinden in öffentlichen Stellungnahmeverfahren jeweils ausdrücklich hinzuweisen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Beratungen über die künftige Kirchenkreisordnung noch zu erörtern sein, ob und inwieweit die Kirchenkreisordnung für Beteiligungsstrukturen innerhalb des Kirchenkreises einen Rahmen vorgeben soll.

3. Beteiligung der Stabsstelle Gleichstellung und der Berufsverbände

In den Zusammenhang landeskirchlicher Beteiligungsstrukturen gehören auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Stabsstelle Gleichstellung (§ 24 GIBG) und über eine Beteiligung von Vertretungen kirchlicher Berufsgruppen an der Vorbereitung von Regelungen, die den Dienst oder die rechtliche Stellung von Angehörigen dieser

Berufsgruppe betreffen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem auf § 14 des Pastorenausschussgesetzes (PAG) und auf die Regelungen über die Mitwirkung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bei der Vorbereitung von dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen außerhalb des Dritten Weges (§§ 11 und 12 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG -). Ansatzpunkte für Beteiligungsstrukturen bieten außerdem die wesentlich allgemeiner gefassten Bestimmungen über die Aufgaben des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen (§ 57 des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG -).

II. Ziele und Grundsätze von Beteiligung

1. Beteiligung dient der Legitimation kirchlicher Entscheidungen durch soziale Verfahren. Sie soll dazu beitragen, die mit einem Vorhaben verfolgten Ziele, die ihm zugrunde liegenden Beweggründe und die damit verbundenen Prozesse transparent zu machen und den Sachverstand der Betroffenen ebenso wie den Sachverstand landeskirchlicher Einrichtungen und externer sachverständiger Personen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Auf diese Weise kann Beteiligung die Akzeptanz getroffener Entscheidungen erhöhen, deren inhaltliche Qualität verbessern und Konflikte bei der Umsetzung von Entscheidungen vorbeugen. Gleichzeitig kennzeichnet Beteiligung die Kirche als eine lernende Organisation, die Veränderungen als Herausforderungen annimmt und ihre Antworten unter Einbeziehung möglichst vieler verschiedener Perspektiven auf einen Sachverhalt konstruktiv entwickelt.
2. Beteiligung im Sinne des Art. 16 KVerf dient der Vorbereitung von Entscheidungen und soll die jeweils Verantwortlichen in die Lage versetzen, diese Entscheidungen auf einer möglichst breiten Grundlage von sachlichen Gesichtspunkten und unterschiedlichen Perspektiven zu treffen. Sie zielt auf eine Beteiligung an der Entscheidungsfindung und nicht an der Entscheidung selbst. Beteiligung stellt damit die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten für Entscheidungen nicht in Frage, sondern setzt sie voraus. Die Verantwortung für Entscheidungen verbleibt bei den verfassungsmäßig zuständigen Stellen und wird nicht auf mehrere Handlungsebenen verteilt.

3. Bei der Gestaltung von Beteiligungsprozessen ist ein grundlegender Zielkonflikt zu berücksichtigen. Einerseits ist eine breite Beteiligung wünschenswert und notwendig. Andererseits nehmen Beteiligungsprozesse auf allen beteiligten Ebenen wertvolle Ressourcen in Anspruch: Entscheidungsprozesse werden aufwändiger und langsamer, je mehr in zusätzlichen Verfahrensschritten Stellungnahmen eingeholt, erarbeitet und berücksichtigt werden müssen. Es ist daher jeweils sorgfältig zu prüfen, in welchen Fällen und in welcher Form Beteiligung nötig und im Blick auf das Verhältnis von Aufwand und Ertrag angemessen ist. Diese Überlegungen erfordern
 - eine rechtzeitige Ankündigung von Beteiligungsprozessen,
 - einen flexiblen Einsatz verschiedener Module je nach den Umständen des Einzelfalls und
 - eine flexible Reaktion auf Herausforderungen, die sich während eines Beteiligungsprozesses ergeben.

III. Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens (Scoping)

Vor Beginn des eigentlichen Beteiligungsverfahrens ist in der sog. Scoping-Phase¹ das Prozessdesign des Verfahrens festzulegen. Es ist also zu klären, wer, wie und wann beteiligt werden soll. Diese Aufgabe obliegt dem Landeskirchenamt. Bei komplexeren Vorhaben bezieht das Landeskirchenamt je nach den Erfordernissen des Einzelfalls

- Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenkreise (aus der Sprechergruppe der Superintendentinnen und Superintendenden, dem Fachausschuss der Kirchenämter und/oder dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynodenvorsitzenden),
 - Vertreterinnen und Vertreter aus anderen kirchenleitenden Organen (Mitglieder des Landessynodalausschusses oder des Bischofsrates, Vertreterinnen und Vertreter aus dem zuständigen Ausschuss der Landessynode),
 - Vertreterinnen und Vertreter aus landeskirchlichen Einrichtungen,
 - die Stabsstelle Gleichstellung,
 - Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Berufsgruppen und/oder
 - externe Sachverständige
- in das Scoping ein. Auf diese Weise haben die zu beteiligenden Gruppen nicht nur Einfluss auf den Inhalt des Vorhabens, sondern auch auf die Gestaltung des konkreten Verfahrens.

¹Der Begriff Scoping leitet sich aus dem englischen Begriff scope (Abgrenzung, Umfang oder Spielraum) ab und beschreibt die Festlegung von Aufgaben- oder Untersuchungsumfängen in komplexen Planungs-, Management- und Herstellungsprozessen.

Beim Scoping kann auch vereinbart werden,

- dass eine Steuerungsgruppe den weiteren Gang des Beteiligungsverfahrens steuert und bei Bedarf über Veränderungen des Prozessdesigns entscheidet oder
- dass eine Arbeitsgruppe das Beteiligungsverfahren auch inhaltlich während der gesamten Anhörungs- und Erörterungsphase oder während des ersten Abschnitts einer zweigeteilten Anhörungs- und Erörterungsphase begleitet.

Steuerungs- oder Arbeitsgruppen kommen in erster Linie bei langfristigen Vorhaben wie z.B. der Einführung der Doppik oder der Umsetzung der Reform des staatlichen Umsatzsteuerrechts oder bei besonders komplexen Vorhaben wie der Neuordnung des Finanzausgleichs oder dem Umbau des Klosters Loccum in Betracht.

Als Mitglieder einer Steuerungs- oder Arbeitsgruppe kommen in erster Linie Vertreterinnen und Vertreter aus den o.g. Gruppen in Betracht. Bei der Zusammensetzung der Steuerungs- oder Arbeitsgruppe ist darauf zu achten, dass möglichst viele der im Beteiligungsverfahren zu berücksichtigenden Belange personell repräsentiert sind. Die Federführung einer Steuerungs- oder Arbeitsgruppe liegt in der Regel beim Landeskirchenamt. In Betracht kommt aber auch eine synodale Federführung. Die Entscheidung darüber bemisst sich danach,

- wo der Schwerpunkt der Kompetenz liegt (Rechtsetzung oder Verwaltungsorganisation),
- welche kirchenleitenden Organe bei der abschließenden Entscheidung zu beteiligen sind und
- wer den Anstoß für das Vorhaben gegeben hat.

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann, wie z.B. bei dem Prozess zur künftigen Organisation der Baufachverwaltung, eine externe Moderation vereinbart werden.

Wenn Gegenstand des Beteiligungsverfahrens der Entwurf eines Kirchengesetzes ist oder wenn die Zuständigkeit der Landessynode auf andere Weise berührt ist, ist der Landessynodalausschuss über das Ergebnis des Scopings zu unterrichten.

IV. Durchführung des Beteiligungsverfahrens

1. Anhörung und Erörterung

a) Beteiligte Gruppen und Einrichtungen

Die Anhörungs- und Erörterungsphase bildet den Mittelpunkt des Beteiligungsverfahrens. In dieser Phase erfolgt mit Hilfe der beim Scoping festgelegten Module die Information und

die Anhörung der Kirchenkreise und der anderen in das Beteiligungsverfahren einbezogenen Gruppen und Einrichtungen sowie ggf. die Erörterung des Vorhabens mit diesen Gruppen und Einrichtungen. Auch die Stabsstelle Gleichstellung und die kirchlichen Berufsgruppen werden in der Regel bereits in dieser Phase einbezogen.

Bei besonders bedeutsamen Vorhaben wie dem Verfassungsprozess kann es über die Beteiligung der Kirchenkreise und anderer Gruppen hinaus auch ein öffentliches Beteiligungsverfahren geben.

b) Gegenstand der Beteiligung

Der Gegenstand des Beteiligungsverfahrens hängt davon ab, ob die Anhörungs- und Erörterungsphase in zwei Abschnitte aufgeteilt wird oder nicht.

In der Regel ist die Anhörungs- und Erörterungsphase einstufig. Gegenstand der Beteiligung ist dann der Vorentwurf eines Rechtsetzungsvorhabens oder eines vom Landeskirchenamt erstellten inhaltlichen Konzepts. Vorentwürfe von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen oder von inhaltlichen Konzepten, deren Umsetzung eine Entscheidung der Landessynode voraussetzt, berät das Landeskirchenamt vor dem Beginn der Anhörungs- und Erörterungsphase mit dem zuständigen Ausschuss der Landessynode. Eine zweistufige Anhörungs- und Erörterungsphase kommt bei komplexen Vorhaben in Betracht, die eine Vielzahl von Optionen eröffnen. Die erste Phase dient hier der Verständigung aller Beteiligten auf eine erste Weichenstellung. Hierfür erstellt das Landeskirchenamt zunächst ein Eckpunktepapier und erörtert dieses mit dem zuständigen Ausschuss der Landessynode sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenkreise und anderer Gruppen. Alternativ kommt als Grundlage dieses ersten Abschnitts auch ein Aktenstück der Landessynode in Betracht, wenn die Landessynode darum gebeten hat, auf der Grundlage dieses Aktenstücks einen Gesetzentwurf zu erstellen. Erst nach einer Zwischenauswertung des ersten Abschnitts der Anhörungs- und Erörterungsphase und Beratung mit dem zuständigen Ausschuss der Landessynode erstellt das Landeskirchenamt einen konkreten Vorentwurf, der dann in einem zweiten Abschnitt Gegenstand der Anhörungs- und Erörterungsphase Gegenstand einer breiteren Beteiligung wird.

Vorentwürfe von Kirchengesetzen sollten so formuliert sein, dass sie auch Aussagen zur Er-

forderlichkeit einer gesetzlichen Regelung und zu deren Auswirkungen in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht enthalten. Damit würden sie den Anforderungen an eine Gesetzesfolgenabschätzung Rechnung tragen, wie sie die 24. Landessynode in ihrer Beschlussfassung zu dem Bericht des Rechtsausschusses betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung als erforderlich, aber auch als ausreichend angesehen hat.²

c) Module der Beteiligung

Die Auswahl der Module für die Anhörungs- und Erörterungsphase richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In erster Linie ist zu berücksichtigen,

- was für ein Vorhaben Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist,
- wie umfangreich die erforderliche Sachverhaltsermittlung ist bzw. wie viele Handlungsoptionen in Frage kommen,
- wie sich das Vorhaben auf die Strukturen der Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden und ggf. auf andere Betroffene auswirken kann,
- welche finanziellen Folgen das Vorhaben nach sich zieht,
- in welchem Umfang das Vorhaben bereits Gegenstand von Diskussionen in der Landeskirche war.

Grundsätzlich kommen drei Formen des Beteiligungsverfahrens in Betracht:

- Bei den unter a) bereits erwähnten besonders bedeutsamen Vorhaben wie dem Verfassungsprozess oder der geplanten grundlegenden Veränderung des Wahlrechts zu den Kirchenvorständen bietet sich ein öffentliches Beteiligungsverfahren an.
- In der Regel wird ein schriftliches Stellungnahmeverfahren mit einer Stellungnahmefrist von drei bis sechs Monaten genügen. Ansprechpartner für ein solches Stellungnahmeverfahren sind in der Regel die Kirchenkreisvorstände. Ob und inwieweit sie intern die Kirchenkreissynode oder andere Gremien (z.B. den Pfarrkonvent) beteiligen, bleibt dann den Kirchenkreisen überlassen. Ggf. kann der Kreis der Beteiligten auf der Ebene der Kirchenkreise aber auch von vornherein durch die Landeskirche erweitert werden, z.B. auf alle Mitglieder der Kirchenkreissynode.

- In Fragen, die zwar eine Beteiligung erforderlich machen, aber einen einfachen Gegenstand betreffen, z.B. bei der Änderung von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, kann auch eine schriftliche Stellungnahme einzelner Vertreterinnen und Vertreter aus den Kirchenkreisen (aus der Sprechergruppe der Superintendentinnen und Superintendenten, dem Fachausschuss der Kirchenämter und/oder dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden) ausreichen. Ob und inwieweit diese Vertreterinnen und Vertreter vor einer Stellungnahme intern alle Mitglieder der von ihnen vertretenen Gruppe beteiligen, liegt in deren eigener Verantwortung.
- Perspektivisch ist an Stelle eines schriftlichen Stellungnahmeverfahrens möglichst bald ein elektronisches Stellungnahmeportal zu entwickeln, in das die Kirchenkreise und die anderen Beteiligten ihre Stellungnahmen einstellen können.

Weitere Module der Anhörungs- und Erörterungsphase können insbesondere sein:

- Regionalkonferenzen oder -workshops für einen je nach Bedarf zusammengesetzten Personenkreis,
- Vorträge bei Kirchenkreissynoden oder aus anderen Anlässen,
- Workshops beim Ephorenkonvent, bei der Tagung der Kirchenamtsleitungen oder bei der Jahrestagung der Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden,
- große Workshop-Veranstaltungen, wie sie im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs, des Prozesses „Strukturen zukunftsfähig machen“ oder des Verfassungsprozesses in Loccum durchgeführt wurden (sog. Loccum-Format),
- Fachtage, Vortragsreihen oder andere Veranstaltungsformen, die vornehmlich der Reflexion und der Einbeziehung externen Sachverständigen dienen.

Ergänzend, insbesondere beim Scoping und bei der Auswertung der Anhörungs- und Erörterungsphase kann das Format des sog. Kleinen Dialogs genutzt werden. Bei diesem Format kommen Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes mit jeweils zwei oder drei Personen aus der Sprechergruppe der Superintendentinnen und Superintendenten, dem Fach-

²Bericht des Rechtsausschusses betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung vom 14. Mai 2013, Aktenstück Nr. 123 der 24. Landessynode.

ausschuss der Kirchenämter und dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden zusammen, um bestimmte Themen gemeinsam zu erörtern.

2. Auswertung

Am Ende des Beteiligungsverfahrens steht die Auswertung der Anhörungs- und Erörterungsphase. Dabei werden deren wesentliche Ergebnisse zusammengefasst, bewertet und in den Vorentwurf eingearbeitet, der der gesamten Anhörungs- und Erörterungsphase zugrunde lag oder nach einer Zwischenauswertung erarbeitet wurde.

Die Auswertung obliegt dem Landeskirchenamt, ggf. auch einer im Rahmen des Scopings verabredeten Arbeitsgruppe. Das Landeskirchenamt kann ggf. wie beim Scoping Vertreterinnen und Vertreter aus anderen kirchenleitenden Organen und/oder aus den Kirchenkreisen oder externe Sachverständige hinzuziehen.

3. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Am Ende des Beteiligungsverfahrens steht der Entwurf einer Rechtsvorschrift oder eines Konzepts, der dann im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten vom Landeskirchenamt beschlossen, mit anderen kirchenleitenden Organen abgestimmt oder als Gesetzentwurf in die Landessynode eingebracht wird. In diesem Entwurf sind – ähnlich wie im zweiten Entwurf der neuen Kirchenverfassung vom November 2018 - die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen und das Ergebnis der Auseinandersetzung mit diesen Stellungnahmen zu erläutern.

V. Evaluation

Im öffentlichen Stellungnahmeverfahren zu dem ersten Entwurf der neuen Kirchenverfassung und in dem anschließenden, an die Kirchenkreise gerichteten Stellungnahmeverfahren zu dem Entwurf eines neuen Superintendentenwahlgesetzes haben die Kirchenkreise und die Landeskirche erste – durchweg positive – Erfahrungen mit der Durchführung von Stellungnahmeverfahren gesammelt. Hinzu kommen die Erfahrungen aus anderen Prozessen, an denen die Kirchenkreise in unterschiedlicher Form beteiligt waren.

Trotz dieser Vorerfahrungen führen die Bestimmungen von Artikel 16 KVerf und die vorliegenden Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren zu einer neuen Qualität von Beteiligung, die von allen Beteiligten eingeübt werden muss.

Das gegenseitige Vertrauen in die Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und deren sachgerechte Handhabung im Einzelfall muss wachsen können. Und vor allem müssen Verfahren erprobt werden, die es ermöglichen, jenseits von schlichten Mehrheitsverhältnissen oder der Nachdrücklichkeit ihres Vorbringens konstruktiv mit allen gewichtigen und nachvollziehbar begründeten Einwänden umzugehen.

Es wird daher empfohlen, die vorliegenden Grundsätze, ihre Handhabung und ihre Auswirkungen so rechtzeitig zu evaluieren, dass die 26. Landessynode vor dem Ende ihrer Amtszeit im Jahr 2025 über mögliche Konsequenzen aus der Evaluation entscheiden kann. Die Evaluation sollte unter der gemeinsamen Verantwortung des Landeskirchenamtes und des Landessynodalausschusses und unter Beteiligung der Kirchenkreise durchgeführt und von einer externen Stelle moderiert werden. Erste Anhaltspunkte für die Kriterien der Evaluation könnten die unter II. formulierten Ziele und Grundsätze von Beteiligung liefern.

Nr. 9 Ausschreibung der Wahl zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

H a n n o v e r, den 3. Februar 2020

Der Pastorenausschuss ist nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Pastorenausschuss (Pastorenausschussgesetz - PAG) vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 302) und der Rechtsverordnung über die Bildung des Pastorenausschusses vom 20. September 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 235) - im folgenden RVO genannt - zum 1. Januar 2021 neu zu bilden.

Die Wahl zum Pastorenausschuss wird hiermit ausgeschrieben (§ 1 Absatz 1 RVO). Als Wahltag (§ 5 Absatz 2 RVO) wird der 11. November 2020 festgesetzt.

Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl aus; die Wahl ist geheim. Wahlberechtigt sind Pastorinnen und Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden und die am Wahltag im Sprengel einem Pfarrkonvent angehören (§ 59 der Kirchenkreisordnung).

Als Mitglied oder als Stellvertreterin oder als Stellvertreter kann gewählt werden, wer in einem Sprengel wahlberechtigt ist. Nicht gewählt werden

kann, wer Mitglied des Landessynodalausschusses, wer im Landeskirchenamt tätig oder wer Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist.

Die Wahl zum Pastorenausschuss findet in Wahlbezirken statt; Wahlbezirke sind die Sprengel. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuss gebildet. In jedem Wahlbezirk treten die ersten Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin im Aufsichtsamt als Wahlausschuss zusammen; ist eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter verhindert, so wird sie oder er durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten. Die Wahlausschüsse sind bis zum 17. Mai 2020 zu bilden. Sie werden durch ihr jeweils ältestes Mitglied einberufen. Der Wahlausschuss wählt unter der Leitung seines ältesten anwesenden Mitglieds seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und sodann unter deren oder dessen Leitung die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen und Anschriften der gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks und dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Die im Wahlbezirk Wahlberechtigten können bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum 19. August 2020 Wahlvorschläge (§ 4 RVO) einreichen. Ein Wahlvorschlag darf bis zu drei Namen enthalten. Die Vorgeschlagenen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Auf dem Wahlvorschlag muss vermerkt sein, dass die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein. Nach dem 19. August 2020 bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Wahlausschuss leitet den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (§ 5 RVO) unter Mitteilung des Wahltages und unter Hinweis auf die §§ 6 (Stimmabgabe) und 7 (Auszählung der Stimmen) RVO bis zum 21. Oktober 2020 zu.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus einem an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses adressierten Wahlbrief, aus einem Stimmzettel, der den Wahlaufsatz enthält, aus einem Stimmzettelumschlag und aus einem Merkblatt für die Stimmabgabe. Die Wahlbriefe müssen der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses des jeweiligen Wahlbezirks bis zum Ablauf des Wahltages zugeleitet worden sein. Der Wahlausschuss stellt am Tage nach dem Wahltage aufgrund des Ergebnisses der Stimmenauszählung das Wahlergebnis fest (§§ 7 und 9 RVO). Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten und dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landeskirchenamt gibt das Wahlergebnis im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

III. Mitteilungen

Nr. 10 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

H a n n o v e r, den 14. Januar 2020

Im Jahr 2019 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), von den zuständigen Ämtern für regionale Landesentwicklung anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

21.06.2019
Stiftung St. Aegidien-Kirche
c/o Herrn Henning Dobers
Schlesierplatz 16
34346 Hann. Münden

Zweck der Stiftung ist die Förderung des geistlichen Lebens auf Grundlage der in der Bibel bezeugten jüdisch-christlichen Grundüberzeugungen, daneben die Erhaltung der St. Aegidien-Kirche sowie die Förderung der Kunst und Kultur in der St. Aegidien-Kirche in Hann. Münden.

25.06.2019
Anna-von-Borries-Stiftung
Anna-von-Borries-Str. 1-7
30625 Hannover

Zweck der Stiftung ist es, den diakonischen Auftrag der Kirche erfüllen zu helfen, insbesondere durch die Sorge für kranke, gebrechliche, behinderte, alte und hilfsbedürftige Menschen in eigenen Einrichtungen und Einrichtungen anderer Träger sowie durch kirchlichen Dienst an dortigen Mitarbeitern und die Aus-, Fort- und Weiterbildung für die genannten Aufgaben. (Umwandlung einer unselbständigen Stiftung)

09.07.2019
Hildegard Jünemann-Stiftung
c/o Herrn Jürgen Thiele
Hainholzweg 23
37085 Göttingen

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Orgel in der St. Markus-Kirche Scheden und des Friedhofs in Oberscheden. (Verbrauchsstiftung für die Dauer von 30 Jahren)

28.11.2019
Rudloffsche Stiftung für geistliches Leben
c/o Frau Gundula Rudloff und
Herr Matthias Rudloff
Im Moore 25
30167 Hannover

Zweck der Stiftung ist die Förderung geistlichen Lebens auf Grundlage der in der Bibel bezeugten jüdisch-christlichen Grundüberzeugungen, die Förderung der Vermittlung dieser Grundüberzeugungen sowie die Förderung der Hilfe für wegen dieser Grundüberzeugungen Verfolgter, Geflüchteter und Vertriebener, der Hilfe für Familien und kirchlicher Zwecke. (Verbrauchsstiftung für die Dauer von 15 Jahren)

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

IV. Stellenausschreibungen

Leitung (m/w/d) des Kirchenkreisamtes Burgdorfer Land

Das Kirchenkreisamt Burgdorfer Land in Burgwedel ist die Verwaltungsstelle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Burgwedel-Langenhagen und Burgdorf. Zu jedem der beiden lebendigen Kirchenkreise gehören rund 50.000 Gemeindeglieder in jeweils 18 Kirchengemeinden. Ein Schwerpunkt in beiden Kirchenkreisen ist die religionspädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten. Für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der beiden Kirchenkreise nimmt das Kirchenkreisamt die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Leitung wahr.

Eine wichtige Aufgabe des Kirchenkreisamtes ist neben der Begleitung der täglichen Arbeit in Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie der verschiedenen Gremien die Beratung und Unterstützung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Angelegenheiten der Personal-, Finanz-, Haushalts-, Liegenschafts- und Kindertagesstättenverwaltung. Dabei sind die kompetenten und dienstleistungsorientierten Mitarbeitenden in sechs Abteilungen und mehreren Stabsstellen nicht nur ausführend, sondern in engem Kontakt mit den Einrichtungen auch mitgestaltend tätig.

In den kommenden Jahren wird das Kirchenkreisamt weiter zu entwickeln sein, unter anderem sind auch Kooperationen mit benachbarten Ämtern denkbar. Dazu suchen wir eine Leitung, die strategisch denkt und sich an dieser Entwicklung aktiv beteiligt.

Zum nächstmöglichen Termin ist im Kirchenkreisamt Burgdorfer Land die Stelle der

Amtsleitung (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Vollzeitstelle, die nach Besoldungsgruppe A14 BVGErgG bewertet ist. Sofern die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis nicht vorliegen, ist eine Beschäftigung im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich.

Mit dieser Stelle sind insbesondere folgende **Aufgaben** verbunden:

- Leitung des Kirchenkreisamtes, die auf Kooperations- und Teamfähigkeit gründet
- Betreuung und Beratung der Gremien beider Kirchenkreise mit ihren Gemeinden und Einrichtungen im Rahmen zugeordneter Aufgaben
- aktive Begleitung von Entwicklungs-, Planungs- und Veränderungsprozessen (z. B. im Aufbau eines umfassenden Gebäudemanagements, regionale Kirchenentwicklung)

Wir erwarten:

- einen erfolgreichen Abschluss eines verwaltungs-, finanz- oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums (Bachelor, Master oder vergleichbar) oder eine vergleichbare Qualifikation
- mehrjährige nachgewiesene Leitungserfahrung
- Personalführungskompetenz und Konfliktfähigkeit
- Erfahrungen und Kenntnisse kirchlicher Strukturen sowie ihrer Veränderungsprozesse
- Sozial- und Kommunikationskompetenz
- Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeit
- betriebswirtschaftliches Denken
- gute IT-Kenntnisse, sicherer Umgang mit MS-Office-Programmen
- ein freundliches, verbindliches und sicheres Auftreten, Kreativität und Flexibilität im Umgang mit wechselnden Anforderungen
- hohe Einsatzbereitschaft, Loyalität, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Teilnahme an Gremiensitzungen auch in den Abendstunden sowie die Bereitschaft, den eigenen Pkw gegen Kostenerstattung einzusetzen

Die Tätigkeit als Leitung der kirchlichen Verwaltungsstelle ist mit erheblicher Entscheidungsverantwortung und Außenwirkung für die gesamte Kirche verbunden. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD für die Mitarbeit voraus.

Schwerbehinderte werden bei Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Was Sie noch über uns wissen sollten: Mit flexiblen Arbeitszeitregelungen unterstützen wir die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wir bieten vielfältige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Personalentwicklung, die Ausbildung von jungen Menschen und die Nachwuchsförderung sind für uns selbstverständlich.

Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung erbitten wir ausschließlich auf dem Postweg bis zum 31. März 2020.

V e r t r a u l i c h

An den
stellv. Vorsitzenden des Kirchenkreisamtsausschusses
Herrn Superintendent Holger Grünjes
Kirchplatz 11
30853 Langenhagen
Tel.-Nr.: 0511 736353

Weitere Informationen über die Ev.-luth. Kirchenkreise Burgwedel-Langenhagen und Burgdorf sowie das Kirchenkreisamt Burgdorfer Land finden Sie im Internet unter

<http://www.kirche-burgwedel-langenhagen.de>
<http://www.kirchenkreis-burgdorf.de> und
<http://www.kirchenkreisamt-burgdorfer-land.de>.

Wir freuen uns auf Sie!

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf